

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 18. August 1970

62. Stück

259. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Patentgesetzes 1950

259. Kundmachung der Bundesregierung vom 7. Juli 1970, mit der das Patentgesetz 1950 wiederverlautbart wird

Artikel I

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes BGBl. Nr. 114/1947 wird das Patentgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, in der Anlage neu verlautbart.

Artikel II

(1) Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

- a) Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 210, über die Änderung und Ergänzung gesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951);
- b) Bundesgesetz vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 160, über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Strafgesetznovelle 1952);
- c) Bundesgesetz vom 18. Feber 1959, BGBl. Nr. 50, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird;
- d) Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 175, über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetznovelle 1963);
- e) Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 225, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird;
- f) Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien;
- g) Bundesgesetz vom 15. Feber 1967, BGBl. Nr. 74, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert wird;
- h) Bundesgesetz vom 7. Juni 1967, BGBl. Nr. 214, mit dem der Patentanwaltsberuf geregelt wird (Patentanwaltsgesetz);
- i) Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 78, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird.

(2) Durch Art. I Z. 14 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 225/1965 ist die Anmerkung zu § 87 Abs. 3 und durch Art. I Z. 12 lit. a, Z. 27 lit. a, Z. 28 lit. a, Z. 29 lit. a, Z. 30 lit. a, Z. 31 lit. b und Z. 40 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1969 sind die Anmerkungen zu den §§ 39 Abs. 1, 55 Abs. 3, 56 Abs. 1, 57 Abs. 3, 58 Abs. 1, 63 Abs. 1 und 85 c des Patentgesetzes 1950 entfallen.

(3) Nachstehende Bestimmungen und Überschriften des Patentgesetzes 1950 wurden aufgehoben und werden daher als nicht mehr geltend festgestellt:

- a) die Überschrift zu § 47 a durch Art. I Z. 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 210/1951;
- b) § 118 a durch Art. I Z. 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/1959;
- c) § 88 a durch Art. I Z. 14 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 225/1965;
- d) § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 bis 11 sowie § 43 a, § 43 b und § 43 c Abs. 1 lit. b durch § 84 Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1967;
- e) §§ 21 a, 31 c Abs. 3, 39 Abs. 2, 54 c, 54 g, 57 Abs. 4, 81, 82 und 85 d Abs. 2, die Überschrift zu § 96, § 114 Abs. 11 und die Abschnittsbezeichnung vor § 124 sowie § 124 selbst durch Art. I Z. 7 lit. b, Z. 10, Z. 12 lit. c, Z. 22, Z. 26, Z. 29 lit. c, Z. 37, Z. 41, Z. 47 lit. a, Z. 52 lit. c und Z. 57 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1969.

(4) Die bereits in der Wiederverlautbarung des Patentgesetzes 1950 als entfallen festgestellten Bestimmungen und die gemäß Abs. 3 als nicht mehr geltend festgestellten Bestimmungen werden im Text des wiederverlautbarten Bundesgesetzes nicht mehr erwähnt.

(5) Der Wortlaut der Bestimmungen des § 43 Abs. 1 und des § 43 c Abs. 1 und 2 des Patentgesetzes 1950 wurde den Änderungen gemäß Abs. 3 lit. d angepaßt.

(6) In den §§ 10 Abs. 1 und 2, 22 a, 41 Abs. 10 und 12, 44 Abs. 2, 54 e Abs. 1, und 120 des Patentgesetzes 1950 wird an Stelle des jeweili-

gen Bundesministeriums der jeweilige Bundesminister genannt.

Artikel III

(1) Die im Art. II Abs. 1 bezeichneten Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten:

- a) am 29. September 1951 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 210/1951;
- b) am 14. September 1952 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 160/1952;
- c) am 1. Juni 1959 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1959;
- d) am 1. September 1963 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 175/1963;
- e) am 1. Oktober 1965 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 225/1965;
- f) am 5. Juni 1966 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 70/1966;
- g) am 1. April 1967 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 74/1967;
- h) am 7. Juli 1967 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 214/1967;
- i) am 1. Oktober 1969 das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/1969.

(2) Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 74/1967 und die Artikel II und III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1969 bleiben unberührt.

Artikel IV

Die bisherigen Paragraphenbezeichnungen werden im wiederverlautbarten Text wie folgt geändert:

alt	neu	alt	neu
1	1	12	26
2	2	13	27
3	3	14	28
4	4	15	29
5	5	16	30
5 a	6	17	31
5 b	7	17 a	32
5 c	8	18	33
5 d	9	19	34
5 e	10	20	35
5 f	11	21	36
5 g	12	21 a	Entfällt
5 h	13	22	37
5 i	14	22 a	38
5 j	15	22 b	39
5 k	16	22 c	40
5 l	17	22 d	41
5 m	18	22 e	42
5 n	19	23	43
6	20	24	44
7	21	25	45
8	22	26	46
9	23	27	47
10	24	28	48
11	25	29	49

alt	neu	alt	neu
30	50	62 a	107
31	51	63	108
31 a	52	64	109
31 b	53	65	110
31 c	54	66	111
31 d	55	67	112
32 Entfällt	—	68	113
32 a	56	69	114
33	57	70	115
34	58	71	116
35	59	72	117
36	60	73	118
36 a	61	74	119
37	62	75	120
37 a	63	76	121
37 b	64	77	122
37 c	65	78	123
38	66	79	124
38 a	67	80	125
38 b	68	81 Entfällt	—
38 c	69	82 Entfällt	—
39	70	83	126
39 a	71	84	127
39 b	72	85	128
40	73	85 a	129
41	74	85 b	130
41 a	75	85 c	131
42	76	85 d	132
43	77	85 e	133
43 c	78	85 f	134
44	79	85 g	135
45	80	85 h	136
45 a	81	86	137
46	82	87	138
46 a	83	88	139
46 b	84	89	140
47	85	90	141
47 a	86	91	142
48	87	92	143
49	88	92 a	144
50	89	92 b	145
51	90	93	146
52	91	94 Entfällt	—
53	92	95	147
54	93	96	148
54 a	94	97	149
54 b	95	98	150
54 c	96	99 Entfällt	—
54 d	97	100	151
54 e	98	101	152
54 f	99	102	153
54 g	100	103	154
55	101	104	155
56	102	105	156
57	103	106	157
58	104	107	158
59	105	107 a	159
60	106	108	160
61	107	109	161
62	108	110	162
	109	111	163

alt	neu	alt	neu
112	164	116 a	169
113	165	117	170
114	166	118	171
115	167	119	172
116	168	120	173 *)

Artikel V

Das wiederverlautbarte Bundesgesetz ist als „Patentgesetz 1970“ zu bezeichnen.

Artikel VI

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der 30. November 1970 festgestellt.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weih	Frühbauer
Freihsl	Kirchschläger	Moser	Firnberg

Anlage

Patentgesetz 1970

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand des Patentschutzes

§ 1. (1) Unter dem Schutz dieses Gesetzes stehen neue Erfindungen, die eine gewerbliche Anwendung zulassen.

(2) Für diese werden auf Ansuchen Patente erteilt.

Vom Patentschutz ausgeschlossene Erfindungen

§ 2. Patente werden nicht erteilt

1. für Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch gegen Gesetze oder gegen die guten Sitten verstößt oder deren Gegenstand einem Monopolrecht des Bundes vorbehalten ist, es sei denn, daß durch Rechtsvorschriften lediglich das Feilhalten und Inverkehrbringen von gemäß der Erfindung hergestellten Gegenständen oder, wenn die Erfindung ein Verfahren betrifft, des durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisses beschränkt wird;

2. für Erfindungen von

- Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen,
- Heilmitteln,

c) Stoffen, die auf chemischem Weg hergestellt werden, soweit die unter lit. a bis c erwähnten Erfindungen nicht ein bestimmtes technisches Verfahren zur Herstellung solcher Gegenstände betreffen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 1)

Neuheit

§ 3. (1) Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie bereits vor dem Zeitpunkt ihrer diesem Gesetz entsprechenden Anmeldung

- in veröffentlichten Druckschriften derart beschrieben wurde, daß darnach die Benützung durch Sachverständige möglich erscheint, oder
- im Inland so offenkundig benützt, öffentlich zur Schau gestellt oder vorgeführt wurde, daß darnach die Benützung durch Sachverständige möglich erscheint, oder
- den Gegenstand eines im Geltungsgebiet dieses Gesetzes in Kraft gestandenen Privilegiums oder Gebrauchsmusters gebildet hat und zum Gemeingut geworden ist.

(2) Die Bundesregierung ist ermächtigt, auswärtigen Staaten die im Patentblatt (§ 79) kundzumachende Begünstigung einzuräumen, daß die von ihnen amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen nicht schon von dem Tag ihrer Herausgabe, sondern erst nach einer Frist von höchstens sechs Monaten veröffentlichten Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes gleichachtet werden.

Anspruch auf ein Patent

§ 4. (1) Auf die Erteilung des Patentes hat nur der Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweis des Gegenteiles wird der erste Anmelder als Urheber der Erfindung angesehen. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung bereits Gegenstand eines Patentes oder einer in Verhandlung befindlichen und zur Patenterteilung führenden früheren Anmeldung ist. Treffen diese Voraussetzungen nur teilweise zu, so hat der spätere Anmelder bloß Anspruch auf Erteilung eines Patentes in entsprechender Beschränkung. (BGBl. Nr. 210/1951, Art. I Z. 1)

(2) Wird die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer bereits durch Patent geschützten oder zur Patentierung angemeldeten und hiezu führenden Erfindung von dem Inhaber des Stammpatentes oder von dessen Rechtsnachfolger angemeldet, so steht es diesem frei, für die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung entweder ein selbständiges Patent oder ein vom Stammpatent abhängiges Zusatzpatent zu erwirken.

*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971.

(3) Wenn die gewerbliche Verwendung einer zur Patentierung angemeldeten Erfindung die vollständige oder teilweise Benützung einer bereits patentierten Erfindung voraussetzt, so ist das angemeldete Patent auf Antrag des Inhabers des früher erteilten Patenten (§ 102 Abs. 5) mit dem Beisatz zu erteilen, daß es vom früher erteilten, bestimmt zu bezeichnenden Patent abhängig ist (Abhängigerklärung). Dieser Beisatz ist auch in die Kundmachung über die Erteilung des Patenten und in die Patenturkunde aufzunehmen.

§ 5. (1) Dem ersten Anmelder steht jedoch ein Anspruch auf Erteilung des Patenten nicht zu, wenn er nicht Urheber der angemeldeten Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger ist oder wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen ist und im ersten Falle vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, im letzteren vom Beeinträchtigten Einspruch erhoben wird.

(2) Ist die Erfindung der Reihe nach von einem Erfindungsbesitzer dem anderen ohne Einwilligung entnommen worden, so geht im Falle des Widerstreites der frühere Erfindungsbesitzer dem späteren vor.

Erfindungen von Dienstnehmern

§ 6. (1) Dienstnehmer haben auch für die von ihnen während des Bestandes des Dienstverhältnisses gemachten Erfindungen den Anspruch auf die Erteilung des Patenten (§ 4), wenn nicht durch Vertrag (§ 7 Abs. 1) oder auf Grund des § 7 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Als Dienstnehmer gelten Angestellte und Arbeiter jeder Art.

§ 7. (1) Vereinbarungen zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern, nach denen künftige Erfindungen des Dienstnehmers dem Dienstgeber gehören sollen oder dem Dienstgeber ein Benützungsrecht an solchen Erfindungen eingeräumt werden soll, haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Erfindung eine Dienstleistung (Abs. 3) ist. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, der auch Genüge geleistet ist, wenn darüber ein Kollektivvertrag (Bundesgesetz vom 26. Februar 1947, BGBl. Nr. 76) vorliegt.

(2) Ist das Dienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches, so kann der Dienstgeber, ohne daß es einer Vereinbarung mit dem Dienstnehmer bedarf, dessen Dienstleistungen zur Gänze oder ein Benützungsrecht an solchen Erfindungen für sich in Anspruch nehmen; das Benützungsrecht ist auch gegen Dritte wirksam. In diesen Fällen fin-

den die Bestimmungen des folgenden Absatzes und der §§ 8 bis 17 und des § 19 sinngemäß Anwendung.

(3) Eine Dienstleistung ist die Erfindung eines Dienstnehmers, wenn sie ihrem Gegenstande nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der Dienstnehmer tätig ist, fällt und wenn

- a) entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört oder
- b) wenn der Dienstnehmer die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat oder
- c) das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist.

§ 8. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Falle für die Überlassung einer von ihm gemachten Erfindung an den Dienstgeber sowie für die Einräumung eines Benützungsrechtes hinsichtlich einer solchen Erfindung eine angemessene besondere Vergütung.

(2) Wenn der Dienstnehmer jedoch ausdrücklich zur Erfindertätigkeit im Unternehmen des Dienstgebers angestellt und auch tatsächlich damit vorwiegend beschäftigt ist und wenn die ihm obliegende Erfindertätigkeit zu der Erfindung geführt hat, so gebührt ihm eine besondere Vergütung nur insoweit, als nicht schon in dem ihm auf Grund des Dienstverhältnisses im Hinblick auf seine Erfindertätigkeit zukommenden höheren Entgelt eine angemessene Vergütung für die Erfindung gelegen ist.

§ 9. Bei der Bemessung der Vergütung (§ 8) ist nach den Umständen des Falles insbesondere Bedacht zu nehmen

- a) auf die wirtschaftliche Bedeutung der Erfindung für das Unternehmen;
- b) auf eine sonst etwa erfolgte Verwertung der Erfindung im Inland oder Ausland;
- c) auf den Anteil, den Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten oder Hilfsmittel des Unternehmens des Dienstgebers oder dienstliche Weisungen an dem Zustandekommen der Erfindung gehabt haben.

§ 10. (1) Die Vergütung kann nachträglich auf Antrag eines der Beteiligten nach billigem Ermessen geändert werden, wenn eine wesentliche Änderung der für die Angemessenheit der Vergütung maßgebenden Verhältnisse eingetreten ist. Keinesfalls sind jedoch Leistungen zurückzuerstatten, die der Dienstnehmer auf Grund der früheren Festsetzung empfangen hat. Ebenso wenig sind Leistungen, die auf Grund der früheren Festsetzung bereits bewirkt oder fällig geworden sind, nachträglich zu ergänzen, es sei

denn, daß die Vergütung in einer einmaligen Leistung besteht.

(2) Der Anspruch auf Änderung der Vergütung steht dem Dienstnehmer auch im Fall der Übertragung der Erfindung durch den Dienstgeber auf einen Dritten dann zu, wenn der vom Dienstgeber bei dieser Übertragung erzielte Erlös in auffälligem Mißverhältnis zu der dem Dienstnehmer gewährten Vergütung steht oder wenn der Dienstgeber an der Ausnutzung der Erfindung beteiligt bleibt und hierbei ein Erträgnis erzielt, das in auffälligem Mißverhältnis zu der dem Dienstnehmer gewährten Vergütung steht.

(3) Der Antrag (Abs. 1 und 2) kann erst nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Festsetzung der Vergütung gestellt werden.

§ 11. (1) Wenn das Ausmaß der Vergütung (§§ 8 bis 10) von der Benützung der Erfindung durch den Dienstgeber abhängig gemacht ist und dieser es unterläßt, die Erfindung in einem ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Unternehmen angemessenen Umfang zu benützen, so ist die Vergütung so zu bemessen, als hätte der Dienstgeber die Erfindung in dem ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Unternehmen angemessenen Umfang benützt.

(2) In gleicher Weise ist die Vergütung zu bemessen, wenn der Dienstgeber die Erfindung auf einen Dritten übertragen oder in anderer Weise über sie verfügt hat, es sei denn, daß der Dienstnehmer einer solchen Übertragung oder Verfügung zugestimmt hat und der Dienstnehmer nicht beweist, daß diese Übertragung oder Verfügung nur zum Schein geschehen ist.

(3) Der Dienstgeber wird von der im Abs. 1 festgesetzten Verbindlichkeit zur Leistung der Vergütung befreit, wenn er sich verpflichtet, einem vom Dienstnehmer zu bezeichnenden Dritten das Recht zur Benützung der Erfindung einzuräumen. Der Dritte, dem das Benützungsrecht eingeräumt wird, hat dem Dienstgeber für dessen unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 9 lit. c zu ermittelnden Anteil an der Erfindung eine Vergütung zu leisten. In Ansehung dieser Vergütung kann gemäß § 10 nachträglich Abänderung gefordert werden.

(4) Der Anspruch (Abs. 1 und 2) ist ausgeschlossen, wenn dem Dienstgeber unter billiger Berücksichtigung der Umstände des Falles eine Benützung der Erfindung überhaupt nicht oder nicht in einem größeren Umfang, als sie stattgefunden hat, zugemutet werden kann oder, falls eine Übertragung oder eine andere Verfügung unterblieben wäre, zugemutet werden könnte. Wenn jedoch der Dienstgeber aus der Erfindung Nutzen zieht, ohne sie auszuüben, so gebührt dem Dienstnehmer eine angemessene Vergütung.

§ 12. (1) Wenn eine Vereinbarung besteht, nach der künftige Erfindungen des Dienstnehmers dem Dienstgeber gehören sollen (§ 7), so hat der Dienstnehmer jede Erfindung, die er macht, ausgenommen solche, die offenbar nicht unter die Vereinbarung fallen, dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen. Der Dienstgeber hat binnen vier Monaten nach dem Tag, an dem er diese Mitteilung erhalten hat, dem Dienstnehmer zu erklären, ob er die Erfindung auf Grund der bestehenden Vereinbarung als Diensterfindung für sich in Anspruch nimmt.

(2) Versäumt der Dienstnehmer diese Mitteilung, so haftet er dem Dienstgeber, unbeschadet des diesem zustehenden Anspruches auf die Erfindung, für den Ersatz des Schadens, der auch den entgangenen Gewinn umfaßt. Versäumt der Dienstgeber die Erklärung oder gibt er eine verneinende Erklärung ab, so verbleibt die Erfindung dem Dienstnehmer.

§ 13. (1) Der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind zur Geheimhaltung der Erfindungen verpflichtet, die den Gegenstand der im § 12 Abs. 1 vorgesehenen Mitteilung und Erklärung bilden.

(2) Die Geheimhaltungspflicht des Dienstnehmers erlischt

- a) wenn der Dienstgeber die im § 12 Abs. 1 vorgesehene Erklärung versäumt hat oder wenn er innerhalb der Frist eine verneinende Erklärung abgegeben hat;
- b) wenn der Dienstgeber die Erfindung rechtzeitig für sich in Anspruch genommen (§ 12 Abs. 1) und die Geheimhaltung aufgegeben hat.

(3) Durch das Erlöschen der Geheimhaltungspflicht nach der vorstehenden Bestimmung wird die Geheimhaltungspflicht, soweit sie sonst dem Dienstnehmer obliegt, nicht berührt.

(4) Die Geheimhaltungspflicht des Dienstgebers erlischt, wenn er die Erfindung rechtzeitig für sich in Anspruch genommen (§ 12 Abs. 1) und der Dienstnehmer dagegen keinen Widerspruch erhoben hat.

(5) Die Geheimhaltungspflicht hindert den Dienstgeber und den Dienstnehmer nicht, zur Wahrung ihrer Rechte hinsichtlich der Erfindung die Patentanmeldung zu bewirken sowie die sonst erforderlichen Schritte zu unternehmen.

(6) Der Dienstgeber oder der Dienstnehmer, der die Geheimhaltungspflicht verletzt, ist zum Ersatz des Schadens, der auch den entgangenen Gewinn umfaßt, an den anderen Teil verpflichtet.

§ 14. Wenn der Dienstgeber dem Dienstnehmer für eine Diensterfindung eine Vergütung

geleistet hat und dann hervorkommt, daß nicht dieser Dienstnehmer, sondern ein anderer Dienstnehmer desselben Dienstgebers die Erfindung gemacht hat oder daß ein anderer Dienstnehmer desselben Dienstgebers an der Erfindung mitgewirkt hat, so kann der Dienstgeber dem Berechtigten gegenüber die dem Nichtberechtigten geleistete Vergütung ganz oder in dem dem Anteil des Berechtigten an der Erfindung entsprechenden Verhältnis aufrechnen, wenn er im guten Glauben geleistet hat und die Erfindung auch nach dem mit dem Berechtigten bestehenden Rechtsverhältnis dem Dienstgeber gehört.

§ 15. (1) Wenn der Dienstgeber mit dem Dienstnehmer Vereinbarungen wegen einer Dienstleistung getroffen hat, so kann er dennoch jederzeit erklären, auf seine Rechte an der Erfindung ganz oder zum Teil zu verzichten. Der Dienstnehmer kann in einem solchen Fall verlangen, daß die Rechte des Dienstgebers an der Erfindung, soweit der Verzicht reicht, auf ihn übertragen werden.

(2) Wenn der Dienstgeber auf seine Rechte an der Erfindung ganz verzichtet, so hört die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Verzichtserklärung auf. Im Fall eines Teilverzichtes kann der Dienstgeber eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen, sofern eine gesonderte Verwertung der auf den Dienstnehmer übertragenen Rechte möglich ist.

(3) Die Verpflichtung zur Leistung einer auf die Zeit bis zur Abgabe der Verzichtserklärung entfallenden Vergütung bleibt unberührt.

§ 16. Die nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 15 begründeten Rechte des Dienstgebers und des Dienstnehmers werden durch die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht berührt.

§ 17. Die Rechte, die dem Dienstnehmer auf Grund der Bestimmungen der §§ 6 bis 16 zustehen, können durch Vereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 18. Für Streitigkeiten, die zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern oder zwischen Dienstnehmern aus den Bestimmungen der §§ 7 bis 17 entstehen, sind, wenn das Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, die Arbeitsgerichte zuständig.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. 1 Z. 2)

§ 19. Ansprüche von Dienstgebern und Dienstnehmern nach den Bestimmungen der §§ 7 bis 15 verjähren in drei Jahren.

Anspruch des Urhebers einer Erfindung auf Nennung als Erfinder

§ 20. (1) Der Urheber einer Erfindung hat einen Anspruch, als Erfinder genannt zu werden. (BGBl. Nr. 210/1951, Art. 1 Z. 2)

(2) Der Anspruch kann nicht übertragen werden und geht nicht auf die Erben über. Ein Verzicht auf den Anspruch ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Die Nennung als Erfinder geschieht auf Antrag durch Eintragung in das Patentregister, Anführung in der öffentlichen Bekanntmachung der Anmeldung (Aufgebot, § 101), in der Patenturkunde, in der Kundmachung über die Patenterteilung und in der Patentschrift (§ 109). Ist die Patenturkunde bereits ausgefertigt oder sind die bezeichneten Veröffentlichungen schon vollzogen, so ist eine besondere Bescheinigung über die Nennung als Erfinder auszufertigen oder eine besondere Kundmachung im Patentblatt zu veröffentlichen. Die Nennung als Erfinder ist auch in die vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelege aufzunehmen.

(4) Der Antrag kann sowohl vom Urheber als auch vom Anmelder oder vom Patentinhaber gestellt werden. Sind zur Stellung des Antrages mehrere Personen berechtigt, so hat, wenn der Antrag nicht von allen Berechtigten gemeinsam gestellt wird, der Antragsteller die Zustimmung der übrigen Berechtigten nachzuweisen. Soll ein anderer als der bereits als Erfinder Genannte neben diesem oder an seiner Stelle als Erfinder genannt werden, so ist auch die Zustimmung des bisher als Erfinder Genannten nachzuweisen. (BGBl. Nr. 210/1951, Art. 1 Z. 2)

(5) Verweigert der Anmelder, der Patentinhaber oder der bereits als Erfinder Genannte die Zustimmung, so ist der Anspruch bei sonstigem Ausschluß innerhalb der folgenden Frist mit Antrag beim Patentamt geltend zu machen:

- a) gegen den Anmelder oder den Patentinhaber vor Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Kundmachung der Erteilung des Patentes im Patentblatt (§ 109) oder, wenn der Urheber das Patent auf einen anderen übertragen hat, gegen diesen vor Ablauf eines Jahres nach dem Tag des Einlangens des Übertragungsgesuches (§ 43) beim Patentamt;
- b) gegen den bereits als Erfinder Genannten vor Ablauf eines Jahres nach der Kundmachung der bereits geschienenen Nennung (Abs. 3).

(6) Über den Antrag (Abs. 5) wird nach den Verfahrensvorschriften für den Anfechtungsstreit verhandelt. Die Erteilung des Patentes wird durch die Anhängigkeit des Verfahrens über einen solchen Antrag nicht aufgeschoben. Auf Grund der dem Antrag stattgebenden rechtskräftigen Entscheidung ist auf Antrag des Berechtigten nach Abs. 3 vorzugehen.

Vertreter

§ 21. (1) Wer als Vertreter vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Mar-

kensenat einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben. Er hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

(2) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein, so ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt.

(3) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat nur geltend machen, wenn er durch einen im § 77 angeführten Parteienvertreter vertreten ist.

(4) Der Ort, an dem der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines Vertreters der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat, gilt für die das Patent betreffenden Angelegenheiten als Wohnsitz des nicht im Inland wohnenden Patentinhabers.

(5) Für jede Patentanmeldung ist eine gesonderte Vollmacht vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn ein Vertreter bezüglich eines bereits erteilten Patentes bevollmächtigt wird.

(6) Wird ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt zur Vertretung vor dem Patentamt bevollmächtigt, so ermächtigt ihn die Vollmacht kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere ein Patent anzumelden, die Anmeldung einzuschränken oder zurückzunehmen, Einsprüche zu erheben, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzunehmen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(7) Die Vollmacht gemäß Abs. 6 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(8) Soll der Vertreter auch ermächtigt sein, auf ein erteiltes Patent ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein. Eine Vollmacht zur Übertragung einer Patentanmeldung oder eines Patentes muß öffentlich beglaubigt sein.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. 1 Z. 3)

Wirkung des Patentes

§ 22. (1) Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, betriebsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

(2) Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände.

§ 23. (1) Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, der bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben die Erfindung im Inland in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Vorbenützer).

(2) Der Vorbenützer ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen.

(3) Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

(4) Der Vorbenützer kann verlangen, daß seine Befugnis vom Patentinhaber durch Ausstellung einer Urkunde anerkannt wird. Wird diese Anerkennung verweigert, so hat auf Antrag das Patentamt über den erhobenen Anspruch in dem für den Anfechtungsprozeß vorgesehenen Verfahren zu entscheiden. Die anerkannte Befugnis ist auf Ansuchen des Berechtigten in das Patentregister einzutragen.

§ 24. (1) Der Heeresverwaltung steht das Recht zu, im Einverständnis mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie von Erfindungen, die sich auf zur Hebung der Wehrkraft notwendige Kriegswaffen, Spreng- oder Munitionsartikel, Befestigungen oder Kriegsschiffe beziehen, für ihren Bedarf Gebrauch zu machen oder durch ihre geschäftlich Beauftragten Gebrauch machen zu lassen, ohne daß der Heeresverwaltung gegenüber aus dem erteilten Patent irgendwelche Rechte geltend gemacht werden können. (BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)

(2) Insofern über eine billige Vergütung zwischen dem Patentinhaber und der Heeresverwaltung unter Zustimmung des Bundesministers für Finanzen eine Vereinbarung nicht zustande kommt, entscheidet hierüber der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Heeresverwaltung. (BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)

(3) Die Ausübung des der Heeresverwaltung zustehenden Gebrauchsrechtes ist vom Gang dieser Verhandlungen unabhängig.

§ 25. Soweit der Gegenstand einer patentierten Erfindung einem Monopolrecht des Bundes

vorbehalten ist, hat das Patent gegenüber der Monopolverwaltung keine Wirkung.

(BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 4)

§ 26. Auf Fahrzeuge und auf Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend aus Anlaß ihrer Benützung im Verkehr in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung eines Patentbesitzes nicht.

Verhältnis mehrerer Patentinhaber zueinander

§ 27. (1) Das von mehreren Personen als Teilhaber derselben Erfindung angemeldete Patent wird ihnen ohne Bestimmung der Teile erteilt.

(2) Das Rechtsverhältnis der Teilhaber an einem Patent untereinander richtet sich nach bürgerlichem Recht.

(3) Das Recht, dritten Personen die Benützung der Erfindung zu gestatten, steht im Zweifel nur der Gesamtheit der Teilhaber zu; jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das Patent gerichtlich zu verfolgen.

Dauer des Patentbesitzes

§ 28. (1) Die Dauer des Patentbesitzes beträgt achtzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung im Patentblatt (§ 101).

(2) Zusatzpatente erreichen ihr Ende mit dem Stammpatent. Ein Zusatzpatent kann jedoch als selbständiges Patent ausdrücklich aufrechterhalten werden, wenn das Stammpatent zurückgenommen, nichtig erklärt oder darauf verzichtet wird. Seine Dauer bestimmt sich sodann nach dem Anfangstag des Stammpatentes. In Ansehung des Fälligkeitstages und des Ausmaßes der Jahresgebühren tritt das selbständig gewordene Zusatzpatent an die Stelle des Stammpatentes.

Enteignung

§ 29. (1) Fordert es das Interesse der bewaffneten Macht oder der öffentlichen Wohlfahrt oder sonst ein zwingendes Bundesinteresse, daß eine Erfindung, für welche ein Patent angemeldet oder bereits erteilt worden ist, ganz oder teilweise von der Bundesverwaltung selbst benützt oder der allgemeinen Benützung überlassen wird, so ist die Bundesverwaltung berechtigt, dieses Patent oder das Recht zur Benützung der Erfindung auf Grund des vom zuständigen Landeshauptmann geschöpften Erkenntnisses gegen angemessene Entschädigung ganz oder teilweise zu enteignen und die Erfindung auf Grund des Enteignungserkenntnisses in Benützung zu nehmen oder der allgemeinen Benützung zu überlassen. Zuständig ist der Landeshauptmann des Landes, in dem der Anmelder oder der Patentinhaber seinen Wohn-

sitz (Sitz) hat (§ 21 Abs. 4). Kommen mehrere Länder in Betracht, so steht der Stelle, welche die Enteignung beantragt, die Wahl frei.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann die Bundesverwaltung nach vorläufiger Bewilligung des zuständigen Landeshauptmannes bereits auf Grund des eingebrachten Enteignungsgesuches, jedoch vorbehaltlich des nachfolgenden Enteignungserkenntnisses, die Erfindung sofort in Benützung nehmen oder der allgemeinen Benützung überlassen.

(3) Außer dem Patentinhaber gebührt auch jenen Personen, welchen die Benützung der Erfindung bereits rechtlich zustand, falls sie dieser nunmehr verlustig werden, eine angemessene Entschädigung durch den Bund.

(4) Hinsichtlich des Maßes der Entschädigung ist auf das Zustandekommen einer Vereinbarung mit dem Anmelder oder Patentinhaber und mit den etwaigen Benützungsberechtigten hinzuwirken; kommt eine solche nicht zustande, so steht die Entscheidung über die eingebrachte Entschädigungsklage den Gerichten, erforderlichenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen, zu. Der Patentinhaber hat das Recht, einen der Sachverständigen zu wählen. Beim Ausmaß der Entschädigung ist in allen Fällen bloß auf jene Wirkungen Rücksicht zu nehmen, welche die Enteignung des Patentbesitzes für das Inland zur Folge hat.

(5) Die Verhandlung über das Maß der Entschädigung hat für die Ausübung der Befugnisse, welche die Bundesverwaltung in Ansehung der Erfindung für sich oder für die Bevölkerung in Anspruch nimmt, keine hemmende Wirkung.

(6) Von einer solchen Inanspruchnahme des Patentbesitzes sind die im Patentregister eingetragenen Interessenten durch das Patentamt sofort zu verständigen.

Bindung des Patentinhabers an die Rechtsvorschriften

§ 30. Ein Patent entbindet nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften.

(BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 5)

§ 31. (1) Der Anmelder oder sein Rechtsnachfolger kann die Erfindung vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt an (§ 101 Abs. 1) in dem aus der ausgelegten Patentbeschreibung (§ 101 Abs. 3) sich ergebenden Schutzzumfang gewerbsmäßig ausüben, ohne an die Vorschriften für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung gebunden zu sein. Die Begünstigung umfaßt das Herstellen, das Inverkehrbringen und das Feilhalten des Gegenstandes der Erfindung. Ist Gegenstand der

Erfindung ein Verfahren, so erstreckt sich die Begünstigung auch auf dessen Gebrauch.

(2) Bei einer Mehrheit von Anmeldern kommt diese Begünstigung nur jenen zu, denen das Recht aus der Anmeldung wenigstens zu einem Viertel zusteht.

(3) Wird die Begünstigung von einer Person in einem Zeitpunkt in Anspruch genommen, in dem das Recht aus der Anmeldung nicht mehr als vier Personen zusteht, so wird vermutet, daß diese Person die Voraussetzung des Abs. 2 erfüllt, solange das Gegenteil nicht erwiesen ist.

(4) Die Regelung der Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß im Falle der Patenterteilung auch für eine Mehrheit von Patentinhabern. § 27 Abs. 2 wird hiedurch nicht berührt.

(5) Wird die Anmeldung zurückgenommen, zurückgewiesen oder gilt sie gemäß § 166 Abs. 6 als zurückgenommen, wird das Patent rechtskräftig nichtig erklärt oder aberkannt, so darf von diesem Zeitpunkt an die Erfindung gewerbsmäßig nur auf Grund der für die betreffende Tätigkeit jeweils erforderlichen Gewerbeberechtigung ausgeübt werden. Das gleiche gilt, wenn das Patent in einem gegenüber der ausgelegten Patentbeschreibung (§ 101 Abs. 3) eingeschränkten Umfang erteilt, nur teilweise nichtig erklärt oder aberkannt wurde, für jede durch den Schutzzumfang des Patentbesitzes nicht mehr gedeckte Gewerbeausübung. Wenn das Patent jedoch erlischt (§ 46) oder zurückgenommen wird (§ 47), besteht die Begünstigung gemäß Abs. 1 weiter, wenn sie beim Erlöschen oder bei der Rücknahme des Patentbesitzes bereits in Anspruch genommen worden war.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 6)

§ 32. (1) Wer von der Begünstigung des § 31 Abs. 1 Gebrauch machen will, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich die Ausübung erfolgen soll, spätestens gleichzeitig mit dem Beginn der Ausübung der Erfindung anzuzeigen.

(2) In der Anzeige hat der Patentanmelder oder der Patentinhaber seinen Wohnort und seine Staatsangehörigkeit sowie den Standort der Ausübung anzugeben.

(3) Wird mit der Ausübung der Erfindung vor der Patenterteilung begonnen, so ist der Anzeige ein Exemplar des Patentblattes, in dem die Patentanmeldung bekanntgemacht ist, sowie eine Fotokopie der ausgelegten Patentbeschreibung (§ 101 Abs. 3) beizulegen und, wenn die Erfindung durch einen Rechtsnachfolger des im Patentblatt veröffentlichten Anmelders ausgeübt wird, die Rechtsnachfolge nachzuweisen. Wird auf die Anmeldung ein Patent erteilt, so

ist der Bezirksverwaltungsbehörde die Patentschrift binnen einem Monat nach ihrer Ausgabe nachzureichen.

(4) Wird nach einer Anzeige gemäß Abs. 1 die Patentanmeldung zurückgenommen, zurückgewiesen oder gilt sie als zurückgenommen (§ 166 Abs. 6), so ist dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen einem Monat nach der Bekanntmachung im Patentblatt anzuzeigen.

(5) Wird mit der Ausübung der Erfindung erst nach Patenterteilung begonnen, so sind der Anzeige gemäß Abs. 1 die Patentschrift und ein höchstens ein Monat alter Registerauszug (§ 80 Abs. 5) beizulegen.

(6) Die Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patentbesitzes für eine Erfindung, deren Ausübung gemäß Abs. 1 angezeigt wurde, ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen einem Monat nach Rechtskraft der Entscheidung anzuzeigen. Bei teilweiser Nichtigerklärung oder Aberkennung ist auch eine beglaubigte Abschrift des Spruches dieser Entscheidung vorzulegen.

(7) Zu der Anzeige gemäß Abs. 4 oder 6 ist verpflichtet, wer die Erfindung im Zeitpunkt der in den Abs. 4 oder 6 genannten Ereignissen ausübt.

(8) Personen, die einen unter Inanspruchnahme der Begünstigung des § 31 geführten Betrieb einstellen, haben dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen einem Monat anzuzeigen.

(9) Wer die Anzeigen gemäß Abs. 1, 4, 6 oder 8 nicht rechtzeitig erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 6)

Übertragung

§ 33. (1) Das Recht aus der Anmeldung eines Patentbesitzes und das Patentrecht gehen auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet an diesen Rechten nicht statt.

(2) Beide Rechte können zur Gänze oder nach ideellen Teilen durch Rechtsgeschäft, richterlichen Ausspruch oder letztwillige Verfügung auf andere übertragen werden.

(3) Wird das Recht aus der Anmeldung eines Patentbesitzes übertragen, so wird im Falle der Erteilung das Patent dem Rechtsnachfolger des Anmelders erteilt. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

Verpfändung

§ 34. Das Patentrecht kann den Gegenstand eines Pfandrechts bilden.

Freiwillige Lizenzen

§ 35. Der Patentinhaber ist berechtigt, die Benützung der Erfindung dritten Personen für das ganze Geltungsgebiet des Patentes oder für einen Teil desselben mit oder ohne Ausschluß anderer Benützungsberechtigter zu überlassen (Lizenz).

Zwangslizenzen

§ 36. (1) Der Inhaber eines Patentes auf eine Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung, die ohne Benützung einer mit einem besseren Zeitrang patentierten Erfindung (älteres Patent) nicht verwertet werden kann, hat Anspruch auf eine Lizenz an dem älteren Patent. Im Falle der Lizenzeinräumung kann auch der Inhaber des älteren Patentes eine Lizenz am jüngeren Patent verlangen, sofern die beiden Erfindungen in einem tatsächlichen Zusammenhang stehen.

(2) Wird eine patentierte Erfindung im Inland nicht in angemessenem Umfang ausgeübt und hat der Patentinhaber nicht alles zu einer solchen Ausübung Erforderliche unternommen, so kann jedermann für seinen Betrieb eine Lizenz an dem Patent verlangen, es sei denn, der Patentinhaber tut dar, daß die Ausübung der Erfindung im Inland wegen der der Ausübung entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht oder nicht in größerem Umfang, als dies geschehen ist, zumutbar ist.

(3) Ist die Erteilung einer Lizenz an einer patentierten Erfindung im öffentlichen Interesse geboten, so kann jedermann für seinen Betrieb eine Lizenz an dem Patent verlangen.

(4) Die Einräumung einer Lizenz (Abs. 1 bis 3) kann erst vier Jahre nach der Anmeldung oder drei Jahre nach der Kundmachung der Erteilung des Patentes, an dem die Lizenz begehrt wird, verlangt werden; maßgebend ist diejenige Frist, die zuletzt abläuft. Verweigert der Patentinhaber die Einräumung einer Lizenz zu angemessenen Bedingungen, so entscheidet auf Antrag des Lizenzwerbers das Patentamt in dem für die Anfechtung von Patenten vorgeschriebenen Verfahren und setzt im Fall der Lizenzeinräumung die zu leistende Vergütung, die gegebenenfalls erforderliche Sicherstellung sowie die sonstigen Bedingungen der Benützung unter Berücksichtigung der Natur der Erfindung und der Umstände des Falles fest.

(5) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Patente der Bundesverwaltung nicht anzuwenden.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 7 lit. a)

Lizenzübertragung

§ 37. Die vom Patentinhaber oder vom Patentamt eingeräumte Lizenz kann ohne Zu-

stimmung des Patentinhabers vom Lizenzträger unter Lebenden nur mit dem Betrieb, dem die Lizenz dienstbar ist, übertragen werden und geht von Todes wegen nur dann auf seine Rechtsnachfolger über, wenn von diesen das lizenzberechtigte Unternehmen fortgeführt wird.

Mißbrauch patentrechtlicher Befugnisse

§ 38. Wurde in einem Vertrag, der die Erteilung einer Erlaubnis, eine patentierte Erfindung zu benützen, oder die Verpflichtung zur Erteilung einer solchen Erlaubnis betrifft, oder neben einem solchen Vertrag eine Bestimmung vereinbart, wonach der Erwerber der Erlaubnis eine bestimmte Erwerbstätigkeit zu unterlassen oder bei deren Ausübung Beschränkungen einzuhalten hat, die sich nicht nur auf die Art oder den Umfang der Benützung der patentierten Erfindung beziehen, so kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie diese Vertragsbestimmung ganz oder zum Teil für unwirksam erklären, wenn durch sie Interessen der Gesamtwirtschaft, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder andere Interessen des Gemeinwohles beeinträchtigt werden.

(BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)

§ 39. Die Vorschriften des § 38 finden insbesondere auf Vereinbarungen Anwendung, durch die dem Erwerber der Erlaubnis untersagt wird, Erzeugnisse, zu deren Herstellung die patentierte Erfindung nicht benützt wird, herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder ein nicht unter den Schutz des Patentes fallendes Verfahren anzuwenden, sowie auf Vereinbarungen, durch die der Erwerber der Erlaubnis verpflichtet wird, Erzeugnisse derart herzustellen, daß bei ihrer Benützung die Verwendung anderer Erzeugnisse ermöglicht, unmöglich gemacht oder erschwert wird, oder es zu unterlassen, diesen Herstellungsbedingungen nicht entsprechende Erzeugnisse in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

§ 40. Die Vorschriften des § 38 gelten nicht, wenn den Erwerber außer einer Beschränkung der im § 38 genannten Art keine Verpflichtung zu einer anderen Gegenleistung für die Erteilung der Bewilligung trifft.

§ 41. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann eine auf Grund des § 38 ausgesprochene Unwirksamklärung aufheben, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich wegfallen; in dem Bescheid ist der Zeitpunkt festzusetzen, in dem die außer Wirksamkeit gesetzte Vertragsbestimmung wieder wirksam wird.

(BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)

§ 42. Wird eine Vertragsbestimmung auf Grund des § 38 für unwirksam erklärt, so wird

dadurch der Bestand des Vertrages, der die Erteilung der im § 38 bezeichneten Erlaubnis oder die Verpflichtung zu ihrer Erteilung betrifft, im übrigen nicht berührt. Wegen einer solchen Unwirksamklärung kann die Auflösung des Vertragsverhältnisses oder eine Abänderung des Vertrages auch dann nicht begehrt werden, wenn der Vertrag die Parteien oder eine von ihnen dazu berechtigt.

Eintragung in das Patentregister

§ 43. (1) Das Patentrecht (§ 33), das Pfandrecht und die sonstigen dinglichen Rechte an Patentrechten werden mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam.

(2) Für den Zeitpunkt der Erwerbung der Lizenzrechte bleiben die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Dritten Personen gegenüber werden die Lizenzrechte erst mit der Eintragung in das Patentregister wirksam.

(3) Die Rangordnung der vorgenannten Rechte wird durch die Reihenfolge der an das Patentamt gelangten Eingaben um Eintragung bestimmt, vorausgesetzt, daß die Eingabe zur Eintragung führt.

(4) Gleichzeitig eingelangte Eingaben genießen die gleiche Rangordnung.

(5) Die Eintragungen in das Patentregister nach den Abs. 1 und 2 sowie die Eintragung der Erlöschung der in das Patentregister eingetragenen Rechte an Patentrechten geschieht auf schriftliches Gesuch eines der Beteiligten oder auf gerichtliches Ersuchen.

(6) Mit dem Eintragungsgesuch ist die Urkunde, auf Grund der die Eintragung geschehen soll, vorzulegen. Handelt es sich um eine Verfügung unter Lebenden, so muß die Urkunde die wesentlichen Angaben über das Rechtsgeschäft und die Erklärung der Zustimmung des über sein Recht Verfügenden zu der Eintragung in das Patentregister enthalten. Wenn die Urkunde keine öffentliche ist, so muß sie mit der ordnungsmäßig beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein. Statt der Urschrift der Urkunde kann auch eine ordnungsmäßig beglaubigte Abschrift vorgelegt werden.

(7) Das Eintragungsgesuch und die Urkunde unterliegen nach Form und Inhalt der Prüfung des Patentamtes.

Belastungen

§ 44. Wer ein Patent erwirbt, übernimmt die darauf haftenden Lasten, welche im Zeitpunkt der Überreichung des Eintragungsgesuches beim Patentamt aus dem Patentregister ersichtlich oder zur Eintragung ordnungsmäßig angemeldet sind.

Streitanmerkungen

§ 45. (1) Bei Gericht anhängige Streitverfahren über die Zugehörigkeit von Patenten, über Pfandrechte oder sonstige dingliche Rechte an Patenten sowie die Verfahren über Nennung als Erfinder (§ 20 Abs. 5 und 6), Bestehen eines Vorbenützerrechtes (§ 23) und Einräumung von Zwangslizenzen (§ 36), ferner wegen Rücknahme (§ 47), Nichtigkeitsklärung (§ 48), Aberkennung (§ 49) und Abhängigkeitsklärung (§ 50) sind auf Antrag im Patentregister anzumerken (Streitanmerkung). (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 8)

(2) Die Streitanmerkung hat die Wirkung, daß die Entscheidung auch gegen die Personen, welche erst nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Gesuches um Streitanmerkung beim Patentamt Eintragungen in das Patentregister erwirkt haben, ihre volle Wirksamkeit äußert.

Erlöschen

§ 46. (1) Das Patent erlischt

1. bei rechtzeitiger Zahlung der Jahresgebühren spätestens mit Ablauf des achtzehnten Jahres;
2. wenn die fällige Jahresgebühr nicht rechtzeitig eingezahlt wurde;
3. wenn der Patentinhaber auf das Patent verzichtet.

(2) Betrifft der Verzicht nur einzelne Teile des Patentes, so bleibt das Patent hinsichtlich der übrigen Teile, sofern dieselben noch den Gegenstand eines selbständigen Patentes bilden können, aufrecht.

(3) In den Fällen des durch Zeitablauf (Abs. 1 Z. 1 und 2) eingetretenen Erlöschens wirkt dieses mit dem auf den Ablauf des letzten Gültigkeitsjahres folgenden Tag, im Fall des Verzichtes (Abs. 1 Z. 3) mit dem auf die Bekanntgabe des Verzichtes an das Patentamt folgenden Tag.

Rücknahme

§ 47. (1) Das Patent kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich im Ausland ausgeübt wird und die Einräumung von Zwangslizenzen (§ 36 Abs. 2) nicht genügt hat, um die Ausübung der Erfindung im Inland im angemessenen Umfang zu sichern. Die Rücknahme wird mit Rechtskraft der Entscheidung wirksam. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 9)

(2) Die Rücknahme kann erst zwei Jahre nach rechtskräftiger Erteilung einer Zwangslizenz ausgesprochen werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Patentinhaber dartut, daß ihm wegen der der Ausübung der Erfindung entgegenstehenden Schwierigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann, die Erfindung im Inland überhaupt

oder in einem größeren Umfang, als sie stattgefunden hat, auszuüben oder ausüben zu lassen.

(3) Auf Patente der Bundesverwaltung findet Abs. 1 keine Anwendung.

Nichtigerklärung

§ 48. (1) Das Patent wird nichtig erklärt, wenn sich ergibt,

1. daß der Gegenstand nach §§ 1, 2 oder 3 nicht patentfähig war;

2. daß die Erfindung Gegenstand des Patent eines früheren Anmelders ist. (BGBl. Nr. 210/1951, Art. I Z. 3)

(2) Trifft eine dieser Voraussetzungen (Abs. 1 Z. 1 und 2) nur teilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patent.

(3) Die rechtskräftige Nichtigerklärung eines Patent wirkt auf den Zeitpunkt der Anmeldung des Patent zurück. Im Fall des Abs. 1 Z. 2 bleiben jedoch die von dem späteren Anmelder rechtmäßig bestellten, von dritten Personen redlich erworbenen und seit einem Jahr im Patentregister eingetragenen Lizenzrechte, die durch keine rechtlich begründete Streitanzmerkung betroffen wurden (§ 45), unbeschadet der hieraus gegen den späteren Anmelder entspringenden Ersatzansprüche, von dieser Rückwirkung unberührt.

Aberkennung

§ 49. (1) Das Patent wird dem Patentinhaber aberkannt, wenn der Nachweis erbracht wird,

1. daß dem Patentinhaber der Anspruch auf die Erteilung des Patent (§ 4 Abs. 1, §§ 6 und 7) nicht zustand;

2. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen war.

(2) Trifft eine dieser Voraussetzungen (Abs. 1 Z. 1 und 2) nur teilweise zu, so wird das Patent dem Patentinhaber nur teilweise aberkannt.

(3) Der Anspruch auf Aberkennung des Patent steht im ersten Fall nur dem, der den Anspruch auf die Erteilung des Patent hat, im zweiten Fall nur dem Beeinträchtigten zu und verjährt gegen den gutgläubigen Patentinhaber innerhalb dreier Jahre vom Zeitpunkt seiner Eintragung in das Patentregister.

(4) Die aus der Aberkennung entspringenden wechselseitigen Ersatz- und Rückforderungsansprüche sind nach bürgerlichem Recht zu beurteilen und im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

(5) Wenn der Antragsteller obsiegt, steht es ihm frei, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Übertragung des Patent auf seine Person zu begehren.

(6) Die Unterlassung eines solchen rechtzeitigen Übertragungsbegehrens wird dem Verzicht auf das Patent gleichgehalten.

(7) Die vom früheren Patentinhaber rechtmäßig bestellten, von dritten Personen redlich erworbenen und seit einem Jahr im Patentregister eingetragenen Lizenzrechte bleiben, sofern sie durch keine rechtlich begründete Streitanzmerkung betroffen wurden (§ 45), unbeschadet der hieraus gegen den bisherigen Patentinhaber entspringenden Ersatzansprüche, im Fall einer solchen Patentübertragung auch gegenüber dem neuen Patentinhaber aufrecht.

Abhängigerklärung

§ 50. Der Inhaber eines Patent kann beim Patentamt die Entscheidung beantragen, daß die gewerbliche Verwendung einer patentierten Erfindung die vollständige oder teilweise Benützung seiner Erfindung voraussetzt. Über einen solchen Antrag hat das Patentamt in dem für den Anfechtungsprozeß vorgesehenen Verfahren zu entscheiden.

Vergeltungsrecht

§ 51. Gegen Angehörige eines ausländischen Staates, der Erfindungen österreichischer Bundesbürger keinen oder unvollständigen Schutz gewährt, kann durch Verordnung der Bundesregierung ein Vergeltungsrecht in Anwendung gebracht werden.

Fristen

§ 52. (1) Wenn die Dauer einer Frist nicht durch ein Gesetz oder eine Verordnung festgesetzt ist, so hat sie die Behörde mit Rücksicht auf die Erfordernisse und die Beschaffenheit des einzelnen Falles festzusetzen, soweit nicht der Präsident des Patentamtes Bestimmungen über das Ausmaß von Fristen trifft (§ 99 Abs. 5 zweiter Satz).

(2) Die durch ein Gesetz oder eine Verordnung festgesetzten Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht verlängert werden. Die von der Behörde festgesetzten Fristen können verlängert werden.

§ 53. (1) Der Lauf einer Frist beginnt mit der durch das Gesetz oder die Verordnung bestimmten Ereignung, nach der sich der Anfang der Frist richten soll, oder, sofern bei der Festsetzung der Frist nicht anderes bestimmt wurde, mit der Zustellung des die Frist festsetzenden Beschlusses oder der sie festsetzenden Verfügung an die Partei, oder, wenn der Beschluß oder die Ver-

fügung nicht zugestellt, sondern verkündet wurde, mit der Verkündung.

(2) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den die Ereignis, die Zustellung oder die Verkündung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll.

(3) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 54. (1) Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag oder auf einen Werktag, an dem die Einlaufstelle des Patentamtes geschlossen ist, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(3) Die Tage des Postenlaufes werden bei Eingaben, die im Inland zur Post gegeben worden sind, in die Frist nicht eingerechnet. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Tag des Einlangens der Eingabe beim Patentamt maßgebend ist (§ 102 Abs. 1 und § 129 Abs. 3). (BGBl. Nr. 210/1951, Art. 1 Z. 4; BGBl. Nr. 78/1969, Art. 1 Z. 10)

§ 55. Laufen die Fristen, die mehreren an einer und derselben Angelegenheit beteiligten Personen zur Vornahme derselben Handlung zustehen, zu verschiedenen Zeiten ab, so kann die Handlung von jeder dieser Personen so lange vorgenommen werden, als noch einer von ihnen die Frist für diese Handlung offensteht.

§ 56. Wenn eine Eingabe mehrere gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Muster) oder Anmeldungen solcher Rechte umfaßt, so kann unter Festsetzung einer Frist die Überreichung gesonderter Eingaben für jede oder einzelne dieser Rechte (Anmeldungen) angeordnet werden. Die rechtzeitig überreichten gesonderten Eingaben gelten als am Tag des Einlangens der ursprünglichen Eingabe überreicht. Die Bestimmungen des § 114 Abs. 5 und § 163 Abs. 3 bleiben unberührt.

II. PATENT-BEHÖRDEN UND PATENT-EINRICHTUNGEN

Wirkungskreis des Patentamtes

§ 57. (1) Die Erteilung, die Rücknahme, die Nichtigkeitsklärung, die Aberkennung, die Abhängigkeitsklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinder (§ 20), die Entscheidung über das Bestehen des Vorbenützerrechtes (§ 23), die Entscheidung über Feststel-

lungsanträge (§ 163) und Lizenzeinräumungen (§ 36) sowie alle Eintragungen in das Patentregister obliegen dem Patentamt.

(2) Das Patentamt ist ferner verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, die Patente betreffen und in einem anhängigen Verfahren einen Gegenstand der Beweisaufnahme bilden, schriftliche Gutachten zu erstatten; doch ist die finanzielle Ertragsfähigkeit des Patentbesitzes vom Patentamt nicht zu beurteilen. Das Gutachten wird von der Beschwerdeabteilung in der für Endentscheidungen vorgeschriebenen Besetzung von vier Mitgliedern (§ 63 Abs. 1 Z. 1) erstattet. Ist der Sachverhalt unklar, so hat die Beschwerdeabteilung die Beteiligten vor der Erstattung des Gutachtens zu hören. Für das Gutachten ist, wenn die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, eine Gebühr von 3500 S zu entrichten. Für diese Gebühr gelten im gerichtlichen Verfahren die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. 1 Z. 11)

Sitz und Zusammensetzung des Patentamtes

§ 58. (1) Das Patentamt hat seinen Sitz in Wien. Es bildet hinsichtlich seiner Geschäftsbearbeitung nach außen hin ein selbständiges Amt.

(2) Das Patentamt besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und aus der erforderlichen Zahl rechtskundiger und fachtechnischer Mitglieder.

(3) Die Mitglieder sind teils ständige, teils nichtständige.

(4) Der Präsident und seine Stellvertreter müssen die für ständige Mitglieder des Patentamtes vorgeschriebene Befähigung, und zwar mindestens einer von ihnen die Befähigung als rechtskundiges und einer als fachtechnisches Mitglied, besitzen.

(5) Der Präsident, seine Stellvertreter und die ständigen Mitglieder sind besoldete Bundesbeamte.

(6) Der Präsident, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Patentamtes werden vom Bundespräsidenten ernannt.

(7) Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Patentamtes. Zu den Leitungsgeschäften gehören neben den dem Präsidenten in diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben die nähere Regelung des Dienstbetriebes und die Dienstaufsicht über das Personal.

(8) Der Präsident des Patentamtes ist auch Leiter des vom Patentamt geführten Referates für den gewerblichen Rechtsschutz des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. 1 Z. 11)

§ 59. (1) Die nichtständigen rechtskundigen Mitglieder müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Überdies müssen sie eine wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nachweisen können.

(2) Die nichtständigen fachtechnischen Mitglieder müssen die Studien an einer Hochschule technischer Richtung oder die philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer vollendet haben sowie über besondere Kenntnisse auf einem bestimmten Gebiet der Technik verfügen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Zu nichtständigen Mitgliedern dürfen nur österreichische Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben ernannt werden, die nicht in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind. Sie führen für die Dauer ihres Amtes den Titel „Rat des Patentamtes“.

(4) Die nichtständigen Mitglieder werden für fünf Jahre ernannt; ihre Wiederernennung ist zulässig. Die Ernennung hindert in keinem Fall das freiwillige Ausscheiden infolge des Eintritts in den dauernden Ruhestand.

(5) Das Amt eines nichtständigen Mitgliedes erlischt, wenn dieses die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, wenn seine Handlungsfähigkeit beschränkt wird oder wenn es wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung bestraft wird.

(6) Nichtständige Mitglieder, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, haben vor der Ausübung ihres Amtes in die Hand des Präsidenten folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe die gewissenhafte und unparteiische Führung meines Amtes und die Geheimhaltung all dessen, was mir aus meiner Amtsführung bekannt wird“. Die Gelöbnisformel ist zu unterschreiben. Im Falle der Wiederernennung genügt die Erinnerung an das abgelegte Gelöbnis.

(7) Die nichtständigen Mitglieder erhalten Funktionsgebühren nach Maßgabe ihrer Verwendung, und zwar

- a) die Referenten (Mitreferenten) 8 bis 40%,
- b) die Beisitzer 4 bis 15%

des Monatsbezuges eines aktiven Bundesbeamten der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VIII der Allgemeinen Verwaltung für jeden einzelnen Fall ihrer Mitwirkung. Die Funktionsgebühren werden für die in einem Kalenderjahr abgeschlossenen Fälle vom Präsidenten des Patentamtes

zuerkannt, wobei auf den im Einzelfall erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand Bedacht zu nehmen ist.

(8) Ein nichtständiges Mitglied ist nur dann zur Mitwirkung heranzuziehen, wenn im Einzelfall kein ständiges Mitglied für das in Frage kommende Fachgebiet zur Verfügung steht oder wenn die Heranziehung mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 11)

Abteilungen und Hilfsstellen

§ 60. (1) Im Patentamt bestehen

- a) technische Anmeldeabteilungen und mindestens eine juristische Anmeldeabteilung,
- b) mindestens eine Beschwerdeabteilung,
- c) mindestens eine Nichtigkeitsabteilung,
- d) eine Präsidialabteilung.

(2) Die Zahl der unter Abs. 1 lit. a bis c angeführten Abteilungen ist vom Präsidenten nach den jeweiligen Erfordernissen festzusetzen.

(3) Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften diesen Abteilungen übertragenen Aufgaben sind zuständig:

- a) die technische Anmeldeabteilung für das Verfahren zur Erteilung von Patenten und die juristische Anmeldeabteilung für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf erteilte Patente oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Beschwerde- oder die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist;
- b) die Beschwerdeabteilung für das Beschwerdeverfahren (§§ 70, 108) und für die Erstattung von Gutachten an die Gerichte (§ 57 Abs. 2);
- c) die Nichtigkeitsabteilung für das Verfahren über Anträge auf Rücknahme, Nichtigkeitsklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung (§ 50) von Patenten, auf Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5, auf Anerkennung des Vorbenützerrechtes (§ 23), über Feststellungsanträge und über die Anträge auf Erteilung von Zwangslizenzen;
- d) die Präsidialabteilung für die Bearbeitung der dem Präsidenten vorbehaltenen Angelegenheiten.

(4) Zur Durchführung der dem Patentamt obliegenden Aufgaben sind außerdem durch den Präsidenten die erforderlichen Hilfsstellen einzurichten.

(5) Der Präsident kann Hilfsstellen einer Hilfsämterdirektion unterstellen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 11)

§ 61. (1) Der Präsident hat das gesamte Gebiet der Technik in Patentklassen zu gliedern und diese erforderlichenfalls weiter zu unterteilen; er hat die einzelnen Patentklassen oder Unterteilungen den technischen Anmeldeabteilungen nach den jeweiligen Erfordernissen zuzuweisen.

(2) Der Präsident hat die einzelnen Abteilungen im Vorhinein für jedes Jahr zusammenzusetzen. Die Zusammensetzung der Abteilungen darf während des Jahres nur aus wichtigen Gründen, wie Veränderung des Personalstandes, Beurlaubungen, Erkrankungen, Überbelastung oder zu geringe Belastung einzelner Mitglieder, geändert werden.

(3) In die technischen Anmeldeabteilungen sind ständige fachtechnische Mitglieder, in die juristischen Anmeldeabteilungen ständige rechtskundige Mitglieder zu berufen. Zu Mitgliedern der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung sind rechtskundige und fachtechnische Mitglieder zu berufen. Die Mitglieder der Anmeldeabteilungen können gleichzeitig auch in die Beschwerde- und Nichtigkeitsabteilung berufen werden.

(4) Der Präsident hat aus den Mitgliedern jeder Anmeldeabteilung zur Leitung und Überwachung des Geschäftsganges einen Vorstand und aus den ständigen Mitgliedern der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung die erforderliche Zahl zu Vorsitzenden zu bestimmen sowie Verfügungen für deren Stellvertretung zu treffen. Der Präsident und seine Stellvertreter gehören der Beschwerdeabteilung und, soweit sie rechtskundig sind, auch der Nichtigkeitsabteilung als Vorsitzende an.

(5) Jeder technischen Anmeldeabteilung ist ein rechtskundiges Mitglied zur Mitwirkung an Kollegialbeschlüssen in der betreffenden Anmeldeabteilung oder zur Erstattung von Äußerungen (§ 62 Abs. 4) zuzuweisen. Ein rechtskundiges Mitglied kann auch mehreren technischen Anmeldeabteilungen zugewiesen werden.

(6) Die Geschäftsverteilung in der Anmeldeabteilung wird vom Präsidenten nach Anhörung des Vorstandes für jedes Jahr im Vorhinein festgesetzt. Wegen Erkrankungen oder anderer Dienstverhinderungen notwendig werdende kurzfristige Änderungen in der Geschäftsverteilung sind vom Vorstand der Anmeldeabteilung zu verfügen.

(7) In der Beschwerde- und in der Nichtigkeitsabteilung sind die einzelnen Geschäftsfälle den Vorsitzenden vom Präsidenten zuzuweisen. Dabei ist auf die Belastung und bei den fachtechnischen Vorsitzenden auch auf das im Einzelfall in Betracht kommende Fachgebiet Bedacht zu nehmen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. 1 Z. 11)

Beschlußfassung in den Abteilungen

§ 62. (1) Mit den Beschlüssen und Verfügungen im Wirkungsbereich der technischen Anmeldeabteilung ist das nach der Geschäftsverteilung zuständige fachtechnische Mitglied (Prüfer) betraut, soweit nicht in den Abs. 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zur Beschlußfassung sowie zu allen Verfügungen in Angelegenheiten des Patentschutzes, die in den Wirkungsbereich der juristischen Anmeldeabteilung fallen, ist dasjenige Mitglied zuständig, das der technischen Anmeldeabteilung zugewiesen ist (§ 61 Abs. 5), in deren Patentklassen oder Unterteilungen das betreffende Patent oder die betreffende Anmeldung gehört (§ 61 Abs. 1). Falls solche Angelegenheiten mehrere Patente (Patentanmeldungen) betreffen, ist dasjenige Mitglied zuständig, das gemäß § 61 Abs. 6 für das in der betreffenden Eingabe an erster Stelle genannte Patent oder für die an erster Stelle genannte Patentanmeldung zuständig ist.

(3) Über die vollständige oder teilweise Zurückweisung einer Anmeldung (§ 100), über die Patenterteilung nach Durchführung eines Einspruchsverfahrens (§ 104) und über die Verhängung einer Mutwillensstrafe (§ 83) hat die technische Anmeldeabteilung durch drei Mitglieder, unter denen sich zwei fachtechnische Mitglieder befinden müssen, zu entscheiden. Dem Senat haben der Vorstand der Abteilung und der Prüfer anzugehören. Der Vorstand führt den Vorsitz.

(4) Das der technischen Anmeldeabteilung zugewiesene rechtskundige Mitglied hat an der Beschlußfassung nach Abs. 3 als Stimmführer mitzuwirken oder es hat der Prüfer, wenn ihm die Beschlußfassung allein zusteht (Abs. 1), vorher die Äußerung des rechtskundigen Mitgliedes einzuholen, wenn

- a) über die Patentierbarkeit unter dem Gesichtspunkt der gewerblichen Anwendbarkeit oder auf Grund des § 2 Z. 1 zu entscheiden ist,
- b) die Offenkundigkeit einer Vorbenützung oder die Frage, ob ein Schriftstück als veröffentlichte Druckschrift anzusehen ist, zweifelhaft oder bestritten ist,
- c) ein Einspruch auf § 102 Abs. 2 Z. 3 und 4 gestützt wird,
- d) über Anmeldungen, die nach § 110 zu behandeln sind, zu entscheiden ist,
- e) über Anträge auf Gewährung der Einsicht in ein Geschäftsstück oder Anfertigung von Abschriften (§ 81) zu entscheiden ist,
- f) über Prioritätsrechte zu entscheiden ist, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder der Bestimmungen über den

Prioritätsschutz von Erfindungen auf Ausstellungen beansprucht werden und deren rechtliche Voraussetzungen zweifelhaft oder bestritten sind,

- g) über eine Ordnungs- oder Mutwillensstrafe zu entscheiden ist.

(5) Vertritt in einer Sitzung der Anmeldeabteilung in der Besetzung von drei fachtechnischen Mitgliedern die Mehrheit die Ansicht, daß auch über eine der im Abs. 4 zu behandelnden Fragen zu beschließen ist, so hat an der Beschlußfassung an Stelle eines fachtechnischen Mitgliedes das der Anmeldeabteilung zugewiesene rechtskundige Mitglied mitzuwirken.

(6) Soweit die Zusammensetzung des Senates nicht durch die Abs. 3 bis 5 bestimmt wird, obliegt sie dem Vorstand der technischen Anmeldeabteilung. Er hat dabei auf das im Einzelfall in Betracht kommende Fachgebiet Bedacht zu nehmen.

(7) Vor der Entscheidung von Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der juristischen Anmeldeabteilung fallen (§ 60 Abs. 3 lit. a) und in denen technische Fragen von Bedeutung sein können, hat das rechtskundige Mitglied die Äußerung des zuständigen fachtechnischen Mitgliedes einzuholen.

(BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 11)

§ 63. (1) Die Beschwerde- und die Nichtigkeitsabteilung beschließen ihre Endentscheidungen in folgender Besetzung mit Einschluß des Vorsitzenden:

1. die Beschwerdeabteilung durch drei fachtechnische Mitglieder und ein rechtskundiges Mitglied, sofern es sich nicht um Beschwerden gegen Beschlüsse eines rechtskundigen Mitgliedes handelt; in diesem Fall entscheidet sie durch drei Mitglieder, von denen zwei rechtskundige Mitglieder sein müssen;

2. die Nichtigkeitsabteilung durch zwei rechtskundige und drei fachtechnische Mitglieder.

(2) Die Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung müssen rechtskundig sein, ebenso die Vorsitzenden der Beschwerdeabteilung, sofern über Beschwerden gegen Beschlüsse eines rechtskundigen Mitgliedes entschieden werden soll.

(3) Für Zwischenentscheidungen in der Beschwerde- und in der Nichtigkeitsabteilung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

(BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 11)

§ 64. (1) Für Entscheidungen im Senat genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Entscheidungen des Patentamtes sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Wird im einseitigen Verfahren vor der Anmeldeabteilung einem Antrag vollinhaltlich stattgegeben, so kann die Begründung entfallen.

(3) Alle Erledigungen des Patentamtes haben unter der Bezeichnung „Österreichisches Patentamt“ mit der Beifügung der Abteilung oder der Hilfsstelle, in Präsidialangelegenheiten mit der Bezeichnung „Der Präsident“ zu ergehen. Die schriftlichen Ausfertigungen sind mit dem Datum zu versehen und zu unterschreiben. Kollegialbeschlüsse sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben. An die Stelle der Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, daß die Ausfertigung mit der Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und daß die Urschrift die Unterschrift aufweist. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 11)

§ 65. (1) Die die Beschlußfassung der technischen Anmeldeabteilung vorbereitenden Verfügungen sind vom Prüfer zu treffen. Sofern es sich nicht nur um die Behebung äußerer Mängel von Eingaben oder um die Berichtigung der überreichten Beschreibung handelt, ist über die Vernehmung von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen stets ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Die Beschlußfassung findet auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages statt. In der Sitzung beschlossene Abänderungen sind im Entwurf des Antrages durchzuführen. Weicht der Beschluß wesentlich vom Antrag ab, so ist der Entwurf im Einvernehmen mit dem Mitglied, dessen Antrag zum Beschluß erhoben wurde, neu zu verfassen.

(3) Jedes Senatsmitglied kann bis zum Schluß der Sitzung seinen Standpunkt ändern. Hat hiedurch der gefaßte Beschluß nicht mehr die Stimmenmehrheit, so ist neuerlich abzustimmen.

(4) Herrscht im Senat über den Spruch oder die Begründung des Beschlusses keine Einhelligkeit, so ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die Auffassungen der Senatsmitglieder und das Stimmenverhältnis ersichtlich zu machen sind. Andernfalls genügt ein Abstimmungsvermerk, der von allen Senatsmitgliedern zu unterfertigen ist.

(BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 11)

§ 66. Die Senate der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung sind von den Vorsitzenden von Fall zu Fall zusammenzusetzen. Dabei ist auf die Belastung und bei den fachtechnischen Mitgliedern auch auf das im Einzelfall in Betracht kommende Fachgebiet Bedacht zu nehmen.

(BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 11)

Amtskleid

§ 67. (1) Bei allen mündlichen Verhandlungen haben die Mitglieder der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung ein Amtskleid zu tragen. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Tragen des Amtskleides werden durch Verordnung getroffen.

(2) Die im § 77 angeführten Parteienvertreter sind berechtigt, ihr Amtskleid zu tragen, wenn sie in mündlichen Verhandlungen der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung sowie des Obersten Patent- und Markensenates einschreiten.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 11)

Geschäftsgang

§ 68. Der Geschäftsgang in den Abteilungen und in den Hilfsstellen ist unter Bedachtnahme auf einen geordneten und raschen Ablauf und unter Berücksichtigung der dem Patentamt obliegenden Aufgaben durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes näher zu regeln. Dabei ist auch zu bestimmen, wie Eingaben unmittelbar beim Patentamt eingebracht werden können und wann sie als beim Patentamt eingelangt gelten. Auf eine auf Tag, Stunde und Minute genaue Kennzeichnung der Zeit des Einlangens der Eingabe ist Bedacht zu nehmen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 11)

§ 69. Gegen die Entscheidungen des Präsidenten, zu denen dieser nach diesem Bundesgesetz berufen ist, ist ein ordentliches Rechtsmittel nur zulässig, wenn es in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehen ist. § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, wird hiedurch nicht berührt.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 11)

Beschwerden gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Abteilungen

§ 70. (1) Die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen können durch Beschwerde angefochten werden. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 12 lit. b)

(2) Gegen die Entscheidungen (Zwischen- und Endentscheidungen) der Beschwerdeabteilungen findet ein weiterer Rechtszug sowie eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht statt. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 12 lit. c)

(3) Gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung steht die Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat als oberste Instanz offen. (BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 12 lit. c)

(4) Gegen die einen Beschluß einer Anmeldeabteilung oder eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung oder Nichtigkeitsabteilung vorbereitenden Verfügungen des Referenten findet eine abgesonderte Beschwerde, beziehungsweise

Berufung nicht statt. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 12 lit. c)

(5) Ebenso ist gegen Zwischenentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung eine abgesonderte Berufung nicht zulässig, doch kann die Abänderung der vorbereitenden Verfügungen des Referenten in allen drei Abteilungen sowie der Zwischenentscheidungen der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung bei den betreffenden Abteilungen selbst beantragt werden. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 12 lit. c)

§ 71. (1) Die Beschwerde hat einen Beschwerdeantrag zu enthalten; sie ist binnen zwei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses beim Patentamt einzubringen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

(2) Ist das Beschwerdeverfahren mit Gegenpartei durchzuführen, so ist der für das Patentamt bestimmten Ausfertigung noch je eine Ausfertigung der Beschwerdeschrift und ihrer Beilagen für jede Gegenpartei anzuschließen.

(3) Verspätete Beschwerden sind von der Anmeldeabteilung zurückzuweisen. Unzulässige Beschwerden sowie Beschwerden, die nicht rechtzeitig (Abs. 1) begründet wurden oder die den sonstigen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, sind von der Beschwerdeabteilung ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; doch darf eine Beschwerde wegen Formgebrechen erst zurückgewiesen werden, nachdem der Beschwerdeführer ergebnislos zur Behebung der Mängel aufgefordert worden ist.

(4) Im Verfahren vor der Beschwerdeabteilung ist das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweise nur zur Stützung oder zur Widerlegung der in der ersten Instanz rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweise zulässig; eine Einschränkung oder Klarstellung des Schutzbegehrens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, zu den vorgebrachten neuen Tatsachen sowie zu dem Ergebnis eines allfälligen neuen Beweisverfahrens Stellung zu nehmen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 13)

§ 72. (1) Bei Beschwerden gegen Beschlüsse der technischen Anmeldeabteilung hat der Vorsitzende aus den Stimmführern, je nachdem, ob vorwiegend technische oder rechtliche Fragen für die Entscheidung von Bedeutung sind, ein ständiges fachtechnisches Mitglied oder, sofern er nicht selbst rechtskundig ist, das rechtskundige Mitglied zum Referenten zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse der juristischen Anmeldeabteilung hat der Vorsitzende ein ständiges rechtskundiges Mitglied zum Referenten zu bestellen.

(2) Der Referent hat eine Ausfertigung der Beschwerdeschrift samt Beilagen der Gegenpartei mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb einer mindestens einmonatigen Frist, deren Ver-

längerung er bei Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe zu bewilligen hat, ihre Beschwerdeede rede zu erstatten. Der Referent hat ferner die notwendigen Verfügungen für die Beschlußfassung oder für die mündliche Verhandlung, insbesondere wegen des etwa erforderlichen weiteren Schriftenwechsels und der Aufnahme der von den Parteien angebotenen Beweise, zu treffen.

(3) Nach Durchführung des Vorverfahrens hat der Referent die Akten mit einer schriftlichen Darlegung aller für die Entscheidung wesentlichen Tat- und Rechtsfragen und einer Stellungnahme zu diesen (Referat) dem Vorsitzenden vorzulegen. Dieser kann dem Referenten oder einem anderen Stimmführer die Ergänzung des Referates auftragen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 13)

§ 73. (1) Der Vorsitzende kann über die Beschwerde eine mündliche Verhandlung anberaumen. Auf Antrag des Beschwerdeführers oder der allenfalls am Verfahren beteiligten Gegenpartei ist eine mündliche Verhandlung anzuberäumen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu eröffnen und sich von der Identität der Erschienenen zu überzeugen sowie ihre Parteistellung und die etwaige Vertretungsbefugnis zu prüfen. Er hat die Verhandlung ohne Zulassung von Abschweifungen oder Weitläufigkeiten so zu führen, daß den Parteien das Recht auf Gehör gewahrt wird.

(3) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Parteien zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Der Vorsitzende oder von diesem bestimmte Senatsmitglieder haben die Sache mit den Parteien sachlich und rechtlich zu erörtern.

(4) Über die mündliche Verhandlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung, die Namen der Senatsmitglieder, des Schriftführers, der Parteien, ihrer Vertreter, der vernommenen Zeugen und der Sachverständigen sowie eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes und Verlaufes der Verhandlung zu enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(5) Die Beschwerdeabteilung hat unter freier Würdigung des vorliegenden Tatsachen- und Beweismaterials in der Regel in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch in den Gründen ihre Anschauung an die Stelle jener der Anmeldeabteilung zu setzen und demgemäß die angefochtene Entscheidung nach jeder Richtung abzuändern.

(6) Die Beratung und die Abstimmung der Beschwerdeabteilung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Bestimmungen des § 65 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Der Referent hat die Entscheidung auf Grund der gefaßten Beschlüsse zu entwerfen. Ist er mit seiner Ansicht in der Minderheit geblieben, so hat er den Entwurf im Einvernehmen mit dem Mitglied, dessen Antrag zum Beschluß erhoben wurde, neu auszuarbeiten. Der Vorsitzende kann jedoch mit der Ausarbeitung des Entwurfes oder einzelner Teile desselben auch ein anderes Senatsmitglied betrauen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 13)

Oberster Patent- und Markensenat

§ 74. (1) Als Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes wird der Oberste Patent- und Markensenat in Wien errichtet. Dieser besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, aus mindestens acht weiteren rechtskundigen und der erforderlichen Anzahl von fachtechnischen Mitgliedern als Räten. Diese führen für die Dauer ihres Amtes den Titel „Rat des Obersten Patent- und Markensenates“.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident müssen dem Obersten Gerichtshof als Präsident, als Vizepräsident oder als Senatsvorsitzender angehören oder angehört haben.

(3) Die rechtskundigen Mitglieder müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien erforderlich ist. Überdies müssen sie eine wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes aufweisen. Mindestens drei Mitglieder müssen Richter, mindestens drei Mitglieder rechtskundige Beamte der Verwendungsgruppe A des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie oder ständige rechtskundige Mitglieder des Patentamtes sein. (BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)

(4) Die fachtechnischen Mitglieder müssen die Studien an einer Hochschule technischer Richtung oder die philosophischen Studien für mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer vollendet haben sowie über besondere Kenntnisse auf einem bestimmten Gebiet der Technik verfügen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Zu Mitgliedern dürfen nur österreichische Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben ernannt werden, die nicht in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind.

(6) Die Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates werden vom Bundespräsidenten auf die Dauer von fünf Jahren ernannt; ihre

Wiederberufung ist zulässig. Die Ernennung hindert in keinem Fall das freiwillige Ausscheiden aus dieser Behörde infolge des Übertrittes in den dauernden Ruhestand.

(7) Das Amt erlischt mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Mitglieder das 70. Lebensjahr vollendet haben. Das Amt erlischt ferner, wenn ein Mitglied die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, wenn seine Handlungsfähigkeit beschränkt wird oder wenn es wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer derartigen Übertretung bestraft wird.

(8) Mitglieder, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, haben vor Ausübung ihres Amtes in die Hand des Präsidenten folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe die gewissenhafte und unparteiische Führung meines Amtes und die Geheimhaltung all dessen, was mir aus meiner Amtsführung bekannt wird.“ Die Gelöbnisformel ist zu unterschreiben. Im Fall der Wiederberufung genügt die Erinnerung an das abgelegte Gelöbnis.

(9) Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Entscheidungen des Obersten Patent- und Markensenates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(10) Die Schriftführer sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie aus dem Stand der Beamten der Verwendungsgruppe A dieses Bundesministeriums oder des Patentamtes zu bestellen. (BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)

(11) Der Präsident des Obersten Patent- und Markensenates hat in seiner Eigenschaft als Leiter dieser Behörde Anspruch auf eine jährliche Funktionsgebühr im Ausmaß von 250%, der Vizepräsident im Ausmaß von 125% des Monatsbezuges eines aktiven Bundesbeamten der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung.

(12) Alle übrigen Mitglieder und die Schriftführer erhalten Funktionsgebühren nach Maßgabe ihrer Verwendung, und zwar

- a) die Referenten (Mitreferenten) 8 bis 40%,
- b) die Beisitzer 4 bis 15%,
- c) die Schriftführer 3 bis 10%

des im Abs. 11 genannten Monatsbezuges für jeden einzelnen Fall ihrer Mitwirkung. Die Funktionsgebühren werden für die in einem Kalenderjahr abgeschlossenen Fälle auf Vorschlag des Präsidenten vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zum Ende des Kalenderjahres zuerkannt, wobei auf den im Einzelfall erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwand Bedacht zu nehmen ist. (BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)

(13) Die Kanzleigeschäfte des Obersten Patent- und Markensenates werden vom Patentamt geführt.

(BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 2)

§ 75. (1) Der Oberste Patent- und Markensenat verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, des Vizepräsidenten in aus fünf Mitgliedern bestehenden Senaten, die aus dem Vorsitzenden, zwei rechtskundigen und zwei fachtechnischen Mitgliedern bestehen. Die Senate sind vom Vorsitzenden derart zusammenzusetzen, daß ihnen ein rechtskundiger Beamter der Verwendungsgruppe A und mindestens ein Richter angehören. Der rechtskundige Beamte ist Referent; der Vorsitzende kann nötigenfalls weitere Senatsmitglieder zu Mitreferenten bestellen.

(2) Bei allen mündlichen Verhandlungen haben die Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates ein Amtskleid zu tragen. Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Tragen des Amtskleides werden durch Verordnung getroffen.

(BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 3)

Ausschließungsgründe

§ 76. (1) Mitglieder des Patentamtes und des Obersten Patent- und Markensenates sind von der Mitwirkung ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei sind oder in Ansehung deren sie zu einer der Parteien im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen stehen;
2. in Angelegenheiten ihrer Ehegatten oder solcher Personen, die mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit denen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind;
3. in Angelegenheiten ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen;
4. in Angelegenheiten, in denen sie eine der Parteien vertreten oder vertreten haben oder bezüglich deren sie einen materiellen Vorteil oder Schaden erfahren oder in Aussicht haben;
5. im Rechtsmittelverfahren, wenn das Rechtsmittel sich gegen eine Entscheidung richtet, an der sie mitgewirkt haben;
6. wenn sonst wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 4)

(2) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Beschwerdeabteilung hinsichtlich einer Patentanmeldung oder eines Patentes

ausgeschlossen, wenn sie in der Anmeldeabteilung an der Beschlußfassung über die Bekanntmachung oder über die Patenterteilung mitgewirkt haben. Sie sind ferner ausgeschlossen, wenn die Beschwerde sich gegen den Beschluß einer technischen Anmeldeabteilung richtet, der sie als Mitglied angehören oder als rechtskundiges Mitglied zugewiesen sind. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 14)

(3) Mitglieder des Patentamtes sind von der Mitwirkung in der Nichtigkeitsabteilung und Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates von der Mitwirkung beim Obersten Patent- und Markensenat ausgeschlossen:

1. im Verfahren über Anträge auf Nichtigerklärung eines Patent, wenn sie an der Beschlußfassung über die Bekanntmachung oder über die Patenterteilung mitgewirkt haben;
2. im Verfahren über alle anderen in die Zuständigkeit der Nichtigkeitsabteilung fallenden Anträge unter der Voraussetzung der Z. 1 nur dann, wenn dem Verfahren ein Sachverhalt zugrundeliegt, der bereits im Verfahren vor der Anmeldeabteilung oder vor der Beschwerdeabteilung Gegenstand der Entscheidung war. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 14)

(4) Ein Mitglied des Patentamtes oder des Obersten Patent- und Markensenates, das sich von der Mitwirkung bei einer Entscheidung für ausgeschlossen erachtet (Abs. 1 bis 3), hat dies dem Abteilungsvorstand oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe ungesäumt anzuzeigen. Dieser hat, wenn er den Ausschließungsgrund für gegeben erachtet, die erforderlichen Verfügungen wegen der Beiziehung eines Ersatzmitgliedes zu treffen. Ist der Vorstand oder der Vorsitzende von dem Ausschließungsgrund betroffen, so ist die Anzeige im Verfahren vor dem Patentamt an den Präsidenten des Patentamtes, im Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat an dessen Präsidenten zu richten. Ist einer von diesen selbst der Vorsitzende, so ist die Anzeige seinem Stellvertreter zu erstatten. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 14)

(5) Wird in einem Verfahren vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat von einer Partei ein Ausschließungsgrund geltend gemacht, so ist im Sinn des Abs. 4 vorzugehen. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 14)

Parteienvertreter

§ 77. Zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat sind nur die Rechtsanwälte, die Patentanwälte und die Finanzprokuratur befugt.

(BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 5, BGBl. Nr. 214/1967, § 84 Z. 1)

Verbot der Winkelschreiberei

§ 78. (1) Wer auf dem Gebiet des Erfindungsschutzes, ohne zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Angelegenheiten der in Betracht kommenden Art befugt zu sein, gewerbsmäßig für das Verfahren vor inländischen oder ausländischen Behörden schriftliche Anbringen, Beschreibungen oder Zeichnungen zu Patentanmeldungen oder Urkunden verfaßt, einschlägige Auskünfte erteilt, bei inländischen Behörden als Bevollmächtigter von Parteien einschreitet oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet (Winkelschreiber), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis zu 1000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. (BGBl. Nr. 214/1967, § 84 Z. 1)

(2) Die besonderen Vorschriften über die Behandlung der Winkelschreiber bei den ordentlichen Gerichten bleiben unberührt.

Patentblatt

§ 79. (1) Vom Patentamt ist ein periodisch erscheinendes amtliches Patentblatt herauszugeben, in welchem die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Kundmachungen sowie die vom Präsidenten des Patentamtes zu erlassenden Verordnungen, soweit sie sich nicht ausschließlich an die Abteilungen und Hilfsstellen des Patentamtes richten, zu verlautbaren sind. Diese Verordnungen treten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach der Ausgabe des Patentblattes, das die Verlautbarung enthält, in Kraft. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 15)

(2) Die Einrichtung und Herausgabe dieses Blattes wird vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Verordnungsweg geregelt. (BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)

Patentregister

§ 80. (1) Beim Patentamt wird ein Patentregister geführt, welches die fortlaufenden Nummern, den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente sowie den Namen und den Wohnort der Patentinhaber und ihrer Vertreter enthält. Der Anfang, der Ablauf, die Erlöschung, die Anfechtung, die Rücknahme, die Erklärung der Nichtigkeit und die Aberkennung des Patent, die Nennung als Erfinder, die Enteignung des Patent, die Selbständigerklärung eines Zusatzpatentes, die Abhängigerklärung und die Übertragungen eines Patent, Lizenzeinräumungen, Pfandrechte sowie sonstige dingliche Rechte an einem Patent, das Benützungsrecht des Dienstgebers gemäß § 7 Abs. 2, das Vorbenützerrecht (§ 23), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 133), die Feststellungsentscheidungen

(§ 163) und Streitanmerkungen sind im Register ersichtlich zu machen.

(2) Die zu den bestehenden Patenten gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, dann die den Registereintragungen zugrunde liegenden Gesuche und Urkunden werden vom Patentamt aufbewahrt.

(3) Die Einsicht in das Patentregister und in die Beschreibung und die Besichtigung der Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, dann die Einsicht in die Gesuche und Urkunden sowie die Entnahme von Abschriften und Kopien steht, soweit es sich nicht um ein der Bundesverwaltung zustehendes, noch nicht bekanntgemachtes Patent handelt (§ 110), jedermann frei.

(4) Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen der erteilten Patente, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in selbständigen Druckschriften (Patentschriften). In der Patentschrift sind die Druckschriften anzugeben, die das Patentamt zur Abgrenzung des Anmeldungsgegenstandes vom Stand der Technik in Betracht gezogen hat. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 16)

(5) Auf Verlangen erteilt das Patentamt beglaubigte Ausfertigungen über die Registereintragungen.

Einsicht in Geschäftsstücke

§ 81. (1) Die an einem Verfahren Beteiligten sind berechtigt, in die dieses Verfahren betreffenden Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und Abschriften anzufertigen. Anderen Personen steht dieses Recht, ausgenommen die Fälle des § 110, mit Zustimmung der Beteiligten oder bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses zu.

(2) In Geschäftsstücke, die noch in Behandlung stehende Patentanmeldungen betreffen, ist bis zur Bekanntmachung (§ 101 Abs. 1) die Einsichtnahme nur mit Zustimmung des Anmelders oder seines Rechtsnachfolgers zu gestatten. Nach der Bekanntmachung ist jedermann berechtigt, in die bekanntgemachten Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen, von ihnen Abschriften anzufertigen oder Kopien herstellen zu lassen.

(3) Die Abschriften und Kopien sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen.

(4) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, unter welchem Titel, von wem und gegebenenfalls durch welchen Vertreter eine Anmeldung eingereicht wurde, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.

(5) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle und nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 17)

Ordnungs- und Mutwillensstrafen

§ 82. (1) Der Leiter einer Verhandlung, einer Vernehmung, eines Augenscheines oder einer Beweisaufnahme hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 1000 S und, falls diese nicht einbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängt werden. Bei erschwerenden Umständen kann eine solche Haftstrafe statt oder neben der Geldstrafe verhängt werden.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Maßnahmen nach Abs. 2 stehen dem Leiter der Amtshandlung zu. In Verfahren vor der Beschwerde- oder der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat hat über die Entfernung einer an einer Verhandlung beteiligten Person oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe während einer Verhandlung der Senat zu entscheiden. Ordnungsstrafen nach Abs. 3 sind in Verfahren, in denen die Entscheidung einem Senat zusteht, von diesem zu verhängen.

(5) Ordnungsstrafen gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten und einem Disziplinarrecht nicht unterstehen, dürfen nicht in Haft umgewandelt werden. Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(6) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 18)

§ 83. Gegen Personen, die die Tätigkeit des Patentamtes oder des Obersten Patent- und Markensenates offenbar mutwillig in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann eine Mutwillensstrafe bis 1000 S und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu

drei Tagen verhängt werden. In Verfahren, in denen die Entscheidung einem Senat zusteht, hat über Mutwillensstrafen der Senat zu entscheiden.

(BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 18)

§ 84. (1) Die Ordnungs- und Mutwillensstrafen fließen dem Bund zu. Die §§ 12, 54 und 67 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, BGBI. Nr. 172, sind auf Ordnungs- und Mutwillensstrafen anzuwenden.

(2) Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist jenes Organ zuständig, das die gestörte Amtshandlung vornimmt oder vor dem der Anstand durch ungeziemendes Benehmen verletzt wird oder an das Eingaben (§ 82 Abs. 3) gerichtet sind. Zur Verhängung von Mutwillensstrafen ist jenes Organ zuständig, dessen Tätigkeit mutwillig in Anspruch genommen wird oder vor dem in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben gemacht werden.

(3) Gegen einen Beschluß der Anmeldeabteilung, mit dem eine Ordnungs- oder Mutwillensstrafe verhängt wird, findet die Beschwerde, gegen einen solchen Beschluß der Nichtkeitsabteilung die Berufung an die nächste Instanz (§ 70) statt. Das Rechtsmittel ist binnen zwei Wochen einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung der Beschwerde- oder der Berufungsinstanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 18)

Zustellung

§ 85. Die Zustellung der Ausfertigungen des Patentamtes und des Obersten Patent- und Markensenates erfolgt von Amts wegen durch Organe des Patentamtes oder durch die Post. Im übrigen finden, soweit im § 86 nicht etwas anderes bestimmt wird, die Vorschriften der §§ 22 bis 31 AVG. 1950 Anwendung.

(BGBI. Nr. 225/1965, Art. I Z. 7)

§ 86. (1) Hinsichtlich einer Eingabe mehrerer Personen, die nicht alle im Inland wohnen, gilt, solange sie keinen gemeinsamen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht haben, derjenige von den im Inland wohnenden Beteiligten, dessen Unterschrift an erster Stelle steht, als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter.

(2) Dem Zustellungsbevollmächtigten sind so viele Ausfertigungen zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

(3) Mit der Zustellung der Ausfertigungen an den Zustellungsbevollmächtigten gilt die Zustellung als an alle Beteiligten vollzogen.

(4) Der Zustellungsbevollmächtigte hat, wenn nicht durch Vereinbarung etwas anderes be-

stimmt wird, die empfangenen Schriftstücke den Beteiligten jeweils ohne Aufschub zu übersenden.

(BGBI. Nr. 210/1951, Art. I Z. 7)

III. VERFAHREN

A. Erteilung von Patenten

Patentanmeldung

§ 87. (1) Die Anmeldung einer Erfindung zur Erlangung eines Patenten hat beim Patentamt zu erfolgen, und zwar in der vorgeschriebenen schriftlichen Form entweder durch unmittelbare Überreichung oder durch die Post. Sie unterliegt der Anmeldegebühr (§ 166 Abs. 1).

(2) Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt.

Umfang der Anmeldung

§ 88. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Es können jedoch Erfindungen, die auf eine andere Erfindung als Bestandteile oder wirkende Mittel Bezug nehmen, mit dieser in einer einzigen Anmeldung vereinigt werden.

Anmeldungsangabe

§ 89. Die Anmeldung muß enthalten

1. den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Anmelders und, wenn das Gesuch durch einen Vertreter überreicht wird, überdies dieselben Angaben bezüglich seines ständigen inländischen Vertreters;

2. das Ansuchen um Erteilung des Patenten;

3. eine kurze, sachgemäße Bezeichnung der zu patentierenden Erfindung (Titel).

Beilagen der Anmeldung

§ 90. Der Anmeldung müssen beigegeben sein

1. die den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß (§ 91) abgefaßte Beschreibung der angemeldeten Erfindung in zwei vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterfertigten Ausfertigungen;

2. falls der Anmelder seine Anmeldung durch einen Vertreter überreicht, die dem letzteren ausgestellte Vollmacht.

Patentbeschreibung

§ 91. (1) Die Patentbeschreibung muß

1. die Erfindung derart klar, deutlich und vollständig beschreiben, daß darnach die Benützung der Erfindung durch Sachverständige möglich ist;

2. dasjenige, was neu ist und somit den Gegenstand des Patenten bildet, am Schluß der Be-

schreibung in einem oder mehreren Patentansprüchen genau und in unterscheidender Weise hervorheben;

3. die zur Verständlichkeit der Beschreibung nötigen, in dauerhafter Weise hergestellten Zeichnungen enthalten, erforderlichenfalls auch von Modellen und Probestücken begleitet sein.

(2) Bis zu dem vom Patentamt gefaßten Beschluß, die Anmeldung bekanntzumachen, sind Abänderungen der in der Beschreibung enthaltenen Angaben zulässig.

(3) Soweit die Abänderungen das Wesen der Erfindung berühren, sind sie aus der Anmeldung auszuschneiden und, sofern der Anmelder den Schutz auch für sie erwirken will, gesondert anzumelden. Für die gesonderte Anmeldung ist eine Frist zu bestimmen. Wird die Anmeldung innerhalb der Frist überreicht, so genießt sie die Priorität nach dem Zeitpunkt, in dem die Abänderung im Verfahren über die frühere Anmeldung dem Patentamt bekanntgegeben worden ist.

Formalerfordernisse der Anmeldung

§ 92. Durch Verordnung sind die formalen Erfordernisse der Anmeldung und der Patentbeschreibung einschließlich der Zeichnungen näher zu regeln. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist auf möglichstste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie auf die Erfordernisse der Drucklegung und der Veröffentlichung der Patentbeschreibung Bedacht zu nehmen.

(BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 19)

Priorität

§ 93. (1) Mit dem Zeitpunkt der ordnungsmäßigen Anmeldung eines Patentens (§§ 87 bis 92) erlangt der Anmelder das Recht der Priorität für seine Erfindung.

(2) Von diesem Zeitpunkt an genießt er gegenüber einer jeden später angemeldeten gleichen Erfindung den Vorrang.

(3) Trägt die Anmeldung Mängel an sich, so kann sie nach deren rechtzeitiger Behebung (§ 99) als im Zeitpunkt ihrer ersten Überreichung ordnungsmäßig erfolgt angesehen werden, sofern die behobenen Mängel das Wesen der Erfindung unberührt ließen. Hat die rechtzeitige Behebung der Mängel eine nachträgliche Änderung des Wesens der Erfindung zur Folge, so findet der § 91 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 94. (1) Gesonderte Prioritäten für einzelne Teile des Gegenstandes der Anmeldung (Teilprioritäten) können nur auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund der Bestimmungen über den Prioritätsschutz von Erfindungen auf Ausstellungen beansprucht wer-

den. Solche Teilprioritäten sind auch dann zulässig, wenn für die Priorität eines Teiles des Gegenstandes der Anmeldung der Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt maßgebend bleibt. Die den verschiedenen Prioritäten entsprechenden Teile des Anmeldegegenstandes sind in gesonderte Patentansprüche aufzunehmen. Der Anmelder hat die Patentansprüche zu bezeichnen, auf die sich die einzelnen Prioritäten beziehen (Prioritätsaufteilung). (BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 20)

(2) Die Anmeldegebühr ist dem der Anzahl aller Prioritäten der Anmeldung entsprechenden Vielfachen ihres Ausmaßes zu entrichten. Unterbleibt die volle Einzahlung, so bestimmt sich die Priorität der Anmeldung nur nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens beim Patentamt (§ 93). Der eingezahlte Teilbetrag ist, soweit er das einfache Ausmaß der Anmeldegebühr übersteigt, zurückzuerstatten.

§ 95. (1) Die durch Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBI. Nr. 7/1948, eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.

(2) Die Prioritätserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung beim Patentamt abzugeben. Innerhalb dieser Frist kann die Berichtigung der Prioritätserklärung beantragt werden. Der Antrag unterliegt einer Gebühr im Ausmaß der Hälfte der Anmeldegebühr (§ 166 Abs. 1). Bei Teilprioritäten (§ 94) beträgt diese Gebühr das der Anzahl der zu berichtenden Prioritäten entsprechende Vielfache.

(3) Hängt die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung ist zu bestimmen, welche Belege für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann sie vorzulegen sind.

(4) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben, werden die Prioritätsbelege nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird das Aktenzeichen der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, oder die Prioritätsaufteilung auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht bekanntgegeben (Abs. 1 bis 3), so bestimmt sich die Priorität nach dem Zeitpunkt der Anmeldung im Inland.

(BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 21)

§ 96. (1) Erfindungen, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur

Schau gestellt werden, genießen einen Prioritätsschutz nach den Bestimmungen der §§ 97 und 98.

(2) Die Bestimmungen der §§ 97 und 98 gelten insbesondere auch für Schaustellungen auf Muster- und Warenmessen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 23)

§ 97. (1) Der Schutz besteht nur, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Ausstellung die Begünstigung des Prioritätsschutzes für die dort zur Schau gestellten Gegenstände zuerkannt hat. (BGBl. Nr. 70/1966, § 1 Abs. 1)

(2) Um die Zuerkennung hat die Ausstellungsleitung anzusuchen. Dieses Ansuchen hat die für die Entscheidung über die beanspruchte Prioritätsbegünstigung erforderlichen Angaben zu enthalten. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 24 lit. a)

(3) Über das Ansuchen wird, soweit nicht eine zwischenstaatliche Verpflichtung zur Gewährung des Schutzes besteht, nach freiem Ermessen entschieden.

(4) Die Zuerkennung der Begünstigung des Prioritätsschutzes ist auf Kosten der Ausstellungsleitung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im „Österreichischen Patentblatt“ zu verlautbaren. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 24 lit. b)

§ 98. (1) Der Schutz hat die Wirkung, daß die Erfindung ein Prioritätsrecht (Abs. 2) vom Zeitpunkt der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum genießt, wenn die Anmeldung zur Erlangung eines Patentes vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Schließung der Ausstellung gemäß den geltenden Vorschriften bewirkt wird.

(2) Tatsachen, die in der Zeit vom Zeitpunkt der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum an eintreten, stehen der Erlangung des Schutzrechtes nicht entgegen und die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind. Handlungen, die nach diesem Zeitpunkt vorgenommen worden sind, begründen kein Recht auf Fortbenützung des Gegenstandes.

(3) Von mehreren gleichen Gegenständen, die gleichzeitig in den Ausstellungsraum eingebracht wurden, genießt der den Vorrang vor den übrigen, dessen Anmeldung früher bewirkt worden ist.

(4) Das Prioritätsrecht ist ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind die Ausstellung und der Tag der Einbringung des Gegenstandes in den Ausstellungsraum zu bezeichnen (Prioritätserklärung). Die Bestimmungen des § 95 Abs. 2 gelten sinngemäß. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 25)

(5) Das Prioritätsrecht ist durch eine Beschreibung des zur Schau gestellten Gegenstandes mit den zu ihrer Verständlichkeit notwendigen Zeich-

nungen oder anderen Abbildungen, erforderlichenfalls auch Modellen und Probestücken, und durch eine Bestätigung der Ausstellungsleitung, daß der zur Schau gestellte Gegenstand mit dem beschriebenen übereinstimmt, sowie darüber, wann dieser Gegenstand in den Ausstellungsraum eingebracht wurde, nachzuweisen (Prioritätsbelege). (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 25)

(6) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die Prioritätsbelege auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt, so bestimmt sich die Priorität nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 25)

Vorprüfung

§ 99. (1) Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung. Die finanzielle Ertragsfähigkeit der Erfindung ist dabei nicht zu beurteilen.

(2) Entspricht hiebei die Anmeldung nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, so ist der Anmelder aufzufordern, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben.

(3) Ergibt die Vorprüfung, erforderlichenfalls nach der Vernehmung von Sachverständigen, daß eine nach den §§ 1 bis 3 patentierbare Erfindung offenbar nicht vorliegt, so ist der Anmelder nach allfälliger Vorladung und Vernehmung durch den Prüfer hievon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung zu benachrichtigen, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Die Frist kann auf Ansuchen verlängert werden. Gegen die Abweisung eines Gesuches um Fristverlängerung ist kein Rechtsmittel zulässig, doch kann die Äußerung auf den Vorbescheid noch innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des abweisenden Beschlusses nachgeholt werden.

(4) Wird innerhalb der Frist weder eine Äußerung auf den Vorbescheid (Abs. 2 und 3) noch ein Gesuch um Verlängerung der Frist überreicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Diese Rechtsfolge tritt außer Kraft, wenn binnen vier Monaten nach Ablauf der Frist (Abs. 2 und 3) die Äußerung auf den Vorbescheid nachgeholt, eine Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr entrichtet und der Beleg (§ 168 Abs. 3) über die Entrichtung dieser Gebühr überreicht wird. Ist der Beleg über die rechtzeitige Entrichtung der Gebühr nicht überreicht worden, so ist dem Anmelder hiefür eine einmonatige, nicht erstreckbare Frist zu setzen.

(5) Der Präsident des Patentamtes kann Richtlinien über Grundsätze der Vorprüfung sowie über das dabei von den Mitgliedern der Anmeldeabteilung zu beachtende Verfahren aufstellen. Er kann dabei insbesondere das Ausmaß der amtlich festzusetzenden Fristen bestimmen. Dabei ist auf eine möglichst rationelle und genaue Vorprüfung sowie auf eine einheitliche Behandlung der An-

meldungen durch die Anmeldeabteilungen Bedacht zu nehmen.

(BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 27 lit. b)

Zurückweisung der Anmeldung

§ 100. (1) Ist durch die ursprüngliche oder die verbesserte Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprochen worden oder ergibt sich, daß eine nach den §§ 1 bis 3 patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt (§ 99), so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Treffen diese Voraussetzungen nur zum Teil zu, so wird nur der entsprechende Teil der Anmeldung zurückgewiesen. (BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 28 lit. b)

(2) Soll die Zurückweisung aus einem Grund erfolgen, der dem Anmelder nicht bereits anlässlich der Vorprüfung bekanntgegeben war, so ist ihm vorher Gelegenheit zu geben, sich auch über diesen Abweisungsgrund binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Anmeldung

§ 101. (1) Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung (Aufgebot). Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name und der Wohnort des Anmelders und eine kurze sachgemäße Bezeichnung des Gegenstandes der Erfindung (Titel) sowie der Tag der Anmeldung durch das amtliche Patentblatt veröffentlicht werden.

(2) Mit dem Tag der Ausgabe des Patentblattes (Bekanntmachung), der auf demselben ersichtlich zu machen ist, treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Anmelders einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§ 22).

(3) Die Anmeldung ist mit sämtlichen Beilagen durch vier Monate, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, an allen Tagen, an denen das Patentamt zur Entgegennahme von Patentanmeldungen geöffnet ist, zur allgemeinen Einsicht beim Patentamt auszulegen. Das Patentamt kann erforderlichenfalls die Auslegung auch an anderen Orten verfügen. Durch Verordnung ist zu bestimmen, wie die Einsichtnahme vor sich zu gehen hat; dabei ist unter Wahrung der Rechte des Anmelders auf eine zweckmäßige und geordnete Durchführung der Einsichtnahme hinzuwirken. Der Präsident hat unter Bedachtnahme auf die Interessen des Dienstes und der an der Einsichtnahme interessierten Öffentlichkeit für die Besucher der Ausleihhalle eine Hausordnung zu erlassen und kann Personen, die trotz schriftlicher Verwarnung wiederholt gegen diese

Hausordnung verstoßen, bis zu sechs Monaten von der Einsichtnahme ausschließen. (BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 29 lit. b)

(4) Auf Antrag des Anmelders ist die Bekanntmachung und die Auslegung bis zum Ablauf von drei Monaten, vom Tag des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, auszusetzen. Sie kann auf Antrag des Anmelders auch bis zum Ablauf eines Jahres, von dem bezeichneten Tag an gerechnet, ausgesetzt werden. (BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 29 lit. c)

Einspruch

§ 102. (1) Innerhalb von vier Monaten seit dem Tag der Bekanntmachung kann gegen die Patenterteilung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. (BGBI. Nr. 78/1969, Art. I Z. 30 lit. b)

(2) Der Einspruch ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Er kann nur auf folgende durch bestimmte Tatsachen begründete Behauptungen gestützt werden:

1. daß der Gegenstand nicht patentfähig ist (§§ 1 bis 3);

2. daß die Erfindung ganz oder teilweise bereits Gegenstand eines Patentes oder einer in Verhandlung befindlichen und zur Patenterteilung führenden früheren Anmeldung ist; (BGBI. Nr. 210/1951, Art. I Z. 9)

3. daß dem Anmelder der Anspruch auf die Erteilung des Patentes (§ 4 Abs. 1, §§ 6 und 7) nicht zusteht;

4. daß der wesentliche Inhalt der angefochtenen Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines andern oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen wurde.

(3) In dem unter Abs. 2 Z. 3 genannten Fall ist nur der, dem der Anspruch auf die Erteilung des Patentes zusteht, in dem unter Abs. 2 Z. 4 genannten Fall nur der Beeinträchtigte zum Einspruch berechtigt.

(4) Eine Ausfertigung des Einspruches ist dem Anmelder zur Erstattung seiner schriftlichen Äußerung innerhalb einer einmonatigen, aus rücksichtswürdigen Gründen verlängerbaren Frist zuzustellen.

(5) Innerhalb der Einspruchsfrist (Abs. 1) kann auch die Abhängigerklärung (§ 4 Abs. 3) vom Inhaber des früher erteilten Patentes beantragt werden. Hinsichtlich dieses Antrages gelten die Bestimmungen über den Einspruch.

Einspruchsverfahren

§ 103. Sobald die Äußerung erstattet oder die Frist zu ihrer Erstattung abgelaufen ist,

trifft der mit der Angelegenheit betraute Referent wegen des etwa notwendigen weiteren Schriftenwechsels, wegen Vernehmung der Beteiligten, Herbeischaffung der von den Parteien angebotenen Beweismittel, Aufnahme von Beweisen sowie überhaupt zum Zweck der möglichst verlässlichen Aufklärung des wahren Sachverhaltes die entsprechenden Verfügungen.

Beweiswürdigung und Beschluß

§ 104. Nach Durchführung des Vorverfahrens hat das Patentamt (Anmeldeabteilung) über die Erteilung des Patentes unter freier Würdigung der vorgebrachten Beweise in nichtöffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

Kosten

§ 105. In der Entscheidung hat das Patentamt (Anmeldeabteilung) nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil und Betrag die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung den Parteien zur Last fallen.

Patentanmeldung des Einsprechenden

§ 106. Hat der Einspruch in den Fällen des § 102 Abs. 2 Z. 3 und 4 die Zurückziehung oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann die Partei, die Einspruch erhob, falls sie binnen einem Monat nach dem Eintritt der Rechtskraft des hierauf bezüglichen Beschlusses des Patentamtes die Erfindung ihrerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag ihrer Anmeldung der Tag der zurückgezogenen oder zurückgewiesenen Anmeldung festgesetzt wird.

Erteilung des Patentes ohne Einspruchsverfahren

§ 107. Ist gegen eine öffentlich bekanntgemachte Anmeldung (§ 101) ein Einspruch (§ 102) rechtzeitig nicht erhoben und die erste Jahresgebühr (§ 166 Abs. 6) rechtzeitig eingezahlt worden, so gilt das Patent mit Ablauf der Einspruchsfrist (§ 102 Abs. 1) als erteilt.

Beschwerde

§ 108. (1) Gegen den Beschluß, durch den die Anmeldung ganz oder zum Teil zurückgewiesen oder zur Verbesserung zurückgestellt wird (§§ 100 und 104), kann der Anmelder, gegen den Beschluß, durch den das Patent in vollem Umfang erteilt wird, der Einsprecher und gegen den Beschluß, durch den das Patent in beschränktem Umfang erteilt wird, sowohl der Anmelder als auch der Einsprecher Beschwerde erheben.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 104 bis 106 sinngemäß.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 31 lit. a)

Patenturkunde, Kundmachung

§ 109. Ist das Patent endgültig erteilt, so verfügt das Patentamt die Eintragung der ge-

schützten Erfindung in das Patentregister, die Kundmachung der Erteilung im Patentblatt, die Ausfertigung der Patenturkunde für den Patentinhaber sowie die Drucklegung und Veröffentlichung der Patentbeschreibung.

Patente der Bundesverwaltung

§ 110. (1) Handelt es sich um eine im Interesse der Ausrüstung der bewaffneten Macht oder sonst im Bundesinteresse von der Bundesverwaltung angemeldete Erfindung oder um eine angemeldete Erfindung, bezüglich deren die Bundesverwaltung ihr Enteignungsrecht geltend gemacht hat (§ 29), so erfolgt auf deren Antrag die Patenterteilung mit Beschluß ohne jede Bekanntmachung. In diesem Fall unterbleibt auch die Auslegung und Drucklegung der Beschreibung sowie die Eintragung des Gegenstandes der Erfindung in das öffentliche Patentregister. Doch kann die Bekanntmachung und vollständige Eintragung von der Bundesverwaltung nachträglich jederzeit begehrt werden.

(2) Die Dauer solcher Patente, deren Bekanntmachung unterblieben ist, läuft vom Tag der endgültig beschlossenen Erteilung.

(3) Die Jahresgebühr für das erste Jahr ist vor der Beschlußfassung über die Patenterteilung binnen zwei Monaten nach der Zustellung der amtlichen Aufforderung hiezu einzuzahlen. Unterbleibt die Einzahlung, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(4) Die Jahresgebühren für das zweite und die weiteren Jahre sind, vom Tag der endgültig beschlossenen Erteilung an gerechnet, von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig. Für ihre Einzahlung sind die sonst geltenden Vorschriften über die Einzahlung dieser Jahresgebühren maßgebend.

Versagung

§ 111. (1) Wird die Anmeldung nach der Bekanntmachung (§ 101) zurückgezogen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekanntzumachen.

(2) Mit der Bekanntmachung der Rückziehung oder Versagung des Patentes gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes (§ 101 Abs. 2) als nicht eingetreten.

B. Anfechtung von Patenten

Antragstellung

§ 112. (1) Die Einleitung des Verfahrens wegen Rücknahme, Nichtigklärung oder Aberkennung von Patenten erfolgt nur auf Antrag. Das Patentamt ist jedoch berechtigt, das über einen Rücknahme- oder Nichtigkeitsantrag eingeleitete Verfahren im Falle der Rückziehung des Antrages von Amts wegen fortzusetzen.

(2) Der Antragsteller, der nicht im Inland wohnt, hat dem Belangten auf dessen Begehren für die Kosten des Verfahrens Sicherheit zu leisten. Dieses Begehren muß bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Sicherstellung binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Antrages gestellt sein. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 32)

(3) Die Höhe der Sicherstellung wird vom Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird für die Leistung der Sicherstellung eine Frist bestimmt, in der sie zu leisten ist. Erfolgt die Sicherstellung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Sofortige Zurückweisung

§ 113. (1) Anträge auf Rücknahme, Nichtigkeitsklärung oder Aberkennung eines Patenten, die sich offenbar nicht auf einen gesetzlichen Grund stützen, sowie Eingaben, die kein bestimmtes Begehren enthalten oder zu deren Einbringung der Antragsteller nicht berechtigt ist (§§ 49 und 50), sind von der Nichtigkeitsabteilung unter Angabe der Gründe ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(2) Ebenso sind Anträge wegen Unzuständigkeit der Nichtigkeitsabteilung, wegen entschiedener Sache oder wegen Streitanhängigkeit unter Angabe der Gründe ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(3) Derartige Beschlüsse sind als Endentscheidungen anzusehen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 33)

Form und Inhalt des Antrages

§ 114. (1) Der Antrag hat eine gedrängte Darstellung des Streitfalles und nebst dem bestimmten Begehren die Bezeichnung der geltend zu machenden Beweismittel zu enthalten.

(2) Urkundliche Behelfe sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift anzuschließen.

(3) Der Antrag samt Beilagen ist, sofern er nur gegen einen Patentinhaber gerichtet ist, in zweifacher Ausfertigung beim Patentamt einzubringen.

(4) Ist der Antrag gegen mehrere Patentinhaber gerichtet, so ist nebst der für das Patentamt bestimmten Ausfertigung für jeden der Belangten eine Ausfertigung des Antrages samt Abschriften der Beilagen beizubringen.

(5) Jeder Antrag kann lediglich ein einziges Patent samt dessen Zusatzpatenten zum Gegenstand der Anfechtung machen.

Verfahren über Anfechtungsanträge

§ 115. (1) Der Vorsitzende hat ein ständiges fachtechnisches und ein ständiges rechtskundiges Mitglied zu Referenten zu bestellen.

(2) Der rechtskundige Referent hat, sofern der Antrag zur Einleitung des Verfahrens ge-

eignet befunden wurde, eine Ausfertigung samt den Abschriften der Beilagen dem Belangten mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb einer mindestens einmonatigen Frist, deren Verlängerung der Referent bei Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe zu bewilligen hat, seine Gegenschrift in zweifacher Ausfertigung schriftlich zu erstatten.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 34)

Vorverfahren

§ 116. (1) Nach Erstattung der Gegenschrift oder nach fruchtlosem Verstreichen der hierfür eingeräumten Frist hat der rechtskundige Referent erforderlichenfalls ein Vorverfahren (Abs. 2 und 3) zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durchzuführen. Die Referenten haben im Vorverfahren das Einvernehmen zu pflegen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende.

(2) Im Vorverfahren ist der gesamte Prozeßstoff für die mündliche Verhandlung so weit vorzubereiten, daß diese, wenn möglich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere ist, sofern sich dies nicht aus den Schriftsätzen ergibt, durch Anhörung der Parteien oder Einholung ihrer Äußerung festzustellen, welche tatsächlichen Behauptungen nicht bestritten werden.

(3) Im Vorverfahren haben auch Beweisaufnahmen, wie Vornahme eines Augenscheins, Vernehmung auswärtiger Zeugen und zeitraubende Untersuchungen durch Sachverständige zu erfolgen, wenn die Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung diese erheblich erschweren oder verzögern oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn die sofortige Aufnahme der Beweise zur Beweissicherung notwendig ist.

(4) Zu allen Beweisaufnahmen im Vorverfahren sind die Parteien zu laden. Ihr Ausbleiben steht der Beweisaufnahme nicht im Wege.

(5) Für die Aufnahme von Beweisen im Vorverfahren gilt § 120. Beweis durch Vernehmung der Parteien ist im Vorverfahren nicht zulässig.

(6) Der rechtskundige Referent hat im Vorverfahren alle in den §§ 180 bis 185 der Zivilprozeßordnung angeführten Befugnisse und Obliegenheiten eines Vorsitzenden.

(7) Der Vorsitzende kann die Ergänzung des Vorverfahrens hinsichtlich einzelner bestimmt zu bezeichnender Sachverhalte anordnen.

(8) Nach dem Einlangen der Gegenschrift oder nach fruchtlosem Verstreichen der hierfür eingeräumten Frist sowie gegebenenfalls nach der Durchführung des Vorverfahrens hat der Referent die Akten mit einer schriftlichen Darlegung des Sachverhaltes sowie aller für die Entscheidung wesentlichen Tat- und Rechts-

fragen und einer Stellungnahme zu diesen (Referat) dem Vorsitzenden vorzulegen. Der rechtskundige Referent hat über die rechtlichen Fragen und der fachtechnische Referent über die fachtechnischen Fragen zu referieren. Der Vorsitzende kann einem Referenten oder einem anderen Stimmführer die Ergänzung des Referates auftragen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 34)

Beendigung des Verfahrens ohne Verhandlung

§ 117. Erlischt das Patent (§ 46) während des Verfahrens vor der Nichtigkeitsabteilung, so ist, wenn der Antragsteller nicht unter Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses auf der Durchführung des Verfahrens beharrt, das Verfahren mit Beschluß einzustellen. In diesem Fall hat der Antragsteller Anspruch auf Ersatz der Kosten des Verfahrens und der Vertretung, es sei denn, daß der Antragsgegner durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben hat und das Patent während der Frist für die Erstattung der Gegenschrift erloschen ist. In dem Einstellungsbeschluß ist auch über den Kostenersatz zu erkennen (§ 122 Abs. 1). Dieser Beschluß ist als Endentscheidung anzusehen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 34)

Ausschreibung der mündlichen Verhandlung

§ 118. (1) Die mündliche Verhandlung ist vom Vorsitzenden auszuschreiben. Spätestens mit der Ausschreibung der Verhandlung ist dem Antragsteller die Gegenschrift zuzustellen.

(2) Die Verhandlung kann aus wichtigen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen durch den Vorsitzenden auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden.

(3) Zur Verhandlung sind die Parteien oder ihre Vertreter sowie die bei der Verhandlung einzuvernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu laden.

(4) Das Ausbleiben der Parteien oder ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

(5) Wird eine Vertagung bei der mündlichen Verhandlung beantragt, so hat darüber der Senat zu entscheiden.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 34)

Verhandlung

§ 119. (1) Die Verhandlung ist nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 171 bis 203 der Zivilprozeßordnung zu leiten und durchzuführen. § 73 Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann, außer in den im § 172 der Zivilprozeßordnung erwähnten Fällen, auf Antrag auch dann für einen Teil des Verfahrens oder für die ganze

Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn durch die Öffentlichkeit ein wichtiges Interesse des Bundes oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis einer der Parteien oder eines Zeugen einer Gefährdung ausgesetzt würde.

(3) Den Mitgliedern des Patentamtes und des Obersten Patent- und Markensenates sowie den Beamten aus dem Stande der Verwendungsgruppe A des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bleibt trotz Ausschuß der Öffentlichkeit der Zutritt gestattet.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 34)

Beweis und Beweisaufnahme

§ 120. (1) Das Beweisverfahren ist, soweit durch dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 266 bis 383 der Zivilprozeßordnung durchzuführen.

(2) Das von den Zeugen vor dem Patentamt abgelegte Zeugnis sowie die von den Parteien vor dem Patentamt eidlich abgegebene Aussage steht einem gerichtlichen Zeugnis gleich.

(3) Die vorstehenden Grundsätze über das Beweisverfahren gelten sowohl für das Vorverfahren als auch für die Verhandlung.

(4) Für die Zeugen- und Sachverständigengebühren sind die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 179, anzuwenden. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 35)

(5) Die nach den §§ 313, 326, 333 und 354 der Zivilprozeßordnung zu verhängenden Ordnungs- und Mutwillensstrafen dürfen 1000 S und im Fall der Uneinbringlichkeit Haft bis zu drei Tagen nicht übersteigen. Bei Beweisaufnahmen während einer mündlichen Verhandlung sind die Ordnungs- und Mutwillensstrafen vom Senat, im Vorverfahren vom Referenten (§ 116 Abs. 1) zu verhängen. § 84 Abs. 1 und 3 findet Anwendung. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 35)

Beratung und Abstimmung

§ 121. Beratung und Abstimmung der Nichtigkeitsabteilung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

Prozeßkosten

§ 122. (1) In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil und Betrag die Kosten des Verfahrens und der Vertretung den Parteien zur Last fallen.

(2) Allfällige privatrechtliche Ansprüche sind vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

(3) Wer einen Antrag zurückzieht, hat dem Beklagten die aufgelaufenen Kosten zu ersetzen; ihre Höhe wird durch das Patentamt bestimmt.

Inhalt der Entscheidung

§ 123. Die Ausfertigung der Entscheidung hat zu enthalten

1. die Bezeichnung der Abteilung und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben;

2. die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und Bevollmächtigten sowie ihre Parteilstellung;

3. die Entscheidung;

4. den Tatbestand der Entscheidung, bestehend in einer gedrängten Darstellung des aus der mündlichen Verhandlung sich ergebenden Sachverhaltes unter Hervorhebung der in der Hauptsache von den Parteien gestellten Anträge;

5. die Entscheidungsgründe;

6. die Rechtsmittelbelehrung.

(BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 9)

Verkündung der Entscheidung

§ 124. (1) Die Verkündung der Entscheidung mit den wesentlichen Entscheidungsgründen hat, wenn möglich, mündlich unmittelbar nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu geschehen.

(2) In allen Fällen ist aber den Parteien die Entscheidung samt den vollständigen Entscheidungsgründen in schriftlicher Ausfertigung baldigst zuzustellen.

Protokollführung

§ 125. (1) Über alle Beweisaufnahmen im Vorverfahren und über die mündliche Verhandlung ist durch einen Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist außer vom Schriftführer vom Vorsitzenden oder im Vorverfahren von den die Beweisaufnahme durchführenden Referenten zu unterfertigen.

(2) Im übrigen gilt für das Protokoll § 73 Abs. 4.

(3) Über die nichtöffentliche Sitzung (§ 121) ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, aus dem das Ergebnis der Beratung und Abstimmung ersichtlich ist. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 36)

Rechtshilfe

§ 126. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat Rechtshilfe zu leisten.

(BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 10)

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 127. (1) Wurde mit einer Entscheidung die gänzliche oder teilweise Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung eines Patentes

erwirkt oder ein darauf abzielender Antrag ganz oder teilweise abgewiesen, so kann auf Antrag einer Partei das geschlossene Verfahren wieder aufgenommen werden,

1. wenn eine Urkunde, auf welche die Entscheidung gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht ist;

2. wenn sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer falschen Aussage oder der Gegner bei seiner Vernehmung eines falschen Eides schuldig gemacht hat und die Entscheidung auf diese Aussage gegründet ist;

3. wenn die Entscheidung durch eine im Weg des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgende Betrugshandlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters erwirkt wurde;

4. wenn ein Mitglied, das bei der Entscheidung oder bei einer der Entscheidung zugrunde liegenden früheren Entscheidung mitgewirkt hat, sich im Streit zum Nachteil der Partei einer nach dem Strafgesetz zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat;

5. wenn ein strafgerichtliches Erkenntnis, auf das die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist.

(2) Die Wiederaufnahme kann jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der zu behebenden Entscheidung und unbeschadet der inzwischen erworbenen Rechte dritter Personen von den Streitteilen begehrt werden.

(3) Insbesondere erwerben diejenigen, welche seither die Erfindung in Benützung genommen haben oder die hiezu erforderlichen Veranstaltungen getroffen haben, die einem Vorbenützer der Erfindung zustehende Befugnis (§ 23).

(4) Zur Entscheidung über das Wiederaufnahmebegehren ist jene Patentbehörde (Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes oder Oberster Patent- und Markensenat) berufen, welche die angefochtene Entscheidung gefällt hat. Wird dem Wiederaufnahmebegehren vom Obersten Patent- und Markensenat stattgegeben, so hat dieser gleichzeitig zu bestimmen, ob das wiederaufgenommene Verfahren vor ihm oder vor der Nichtigkeitsabteilung durchzuführen ist. (BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 11)

(5) Dem Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens kommt eine den Vollzug der Entscheidung hemmende Wirkung nicht zu.

§ 128. Ist die Eintragung der Außerkraftsetzung eines Patentes in das Patentregister durch das Patentamt aus Versehen erfolgt, so hat das Patentamt nach Feststellung des Versehens die Löschung dieser Eintragung zu verfügen und kundzumachen. Inzwischen im guten Glauben erworbene Rechte dritter Personen bleiben in einem solchen Fall wie im Fall der Wiederaufnahme gewahrt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 129. (1) Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach einer den Erfindungsschutz betreffenden Vorschrift einen kraft dieser Vorschrift ohne weiteres eintretenden Rechtsnachteil zur Folge hat, hat einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt

1. wegen Versäumung der Frist für den Wiedereinsetzungsantrag (§ 131 Abs. 1) und der Frist für das Rechtsmittel gegen die Entscheidung hinsichtlich eines solchen Antrages;

2. wegen Versäumung der Frist für die Nachholung der Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 4), der Frist für den Einspruch (§ 102 Abs. 1) und der Frist für die Beschwerde des Einsprechers (§ 71 Abs. 1);

3. wegen Versäumung einer Frist für die Geltendmachung eines Anspruches vor den ordentlichen Gerichten. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 38)

(3) In die Frist zur Abgabe einer Prioritätsklärung, zu deren Berichtigung oder zur Vorlage der Prioritätsbelege (§ 95 Abs. 2 und 3 und § 98 Abs. 4 und 6) ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zulässig, wenn der Antrag, unbeschadet der für die Antragstellung gemäß § 131 geltenden Fristen, spätestens am Tag vor der Bekanntmachung (§ 101) im Patentamt eingelangt ist. Mit der Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt ein allenfalls bereits erlassener Bekanntmachungsbeschluß (§ 101) oder Zurückweisungsbeschluß (§ 100) außer Kraft. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 38)

§ 130. (1) Über den Antrag entscheidet die Abteilung, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war. Wurde eine Handlung bei einer technischen Anmeldeabteilung versäumt, so entscheidet über den Antrag das dieser Abteilung zugewiesene rechtskundige Mitglied. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 39)

(2) Im Wirkungsbereich der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes ist der Vorsitzende zur Entscheidung berufen. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung an den Obersten Patent- und Markenrat nach Maßgabe der für dieses Rechtsmittel geltenden Vorschriften offen. Im übrigen finden im Wirkungsbereich des Patentamtes auf die Beschlußfassung und auf die Anfechtung der Beschlüsse die sonst geltenden Vorschriften Anwendung. (BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 12)

§ 131. (1) Der Wiedereinsetzungsantrag ist binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem das Hindernis weggefallen ist, in jedem Fall

jedoch spätestens binnen zwölf Monaten nach dem Tag, an dem die Frist abgelaufen ist, zu überreichen. (BGBl. Nr. 210/1951, Art. I Z. 12)

(2) Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrages dienenden Umstände anzuführen und, sofern sie nicht bei der Behörde offenkundig sind, glaubhaft zu machen. Zugleich mit dem Antrag ist die versäumte Handlung nachzuholen.

(3) Für jeden an der Angelegenheit allenfalls beteiligten Gegner des Antragstellers ist eine Abschrift des Antrages und seiner Beilagen zu überreichen.

§ 132. (1) Der Antrag unterliegt einer Verfahrensgebühr im folgenden Ausmaß:

- a) Wenn eine Gebührenzahlung oder sonst eine Handlung, die außer der Stempelgebühr noch einer besonderen Gebühr unterliegt, versäumt wurde, im Ausmaß der Gebühr, deren Einzahlung versäumt wurde oder die bei der Vornahme der versäumten Handlung zu entrichten ist, samt der allfälligen Zuschlagsgebühr;
- b) in allen anderen Fällen im Ausmaß der bei der Anmeldung zu entrichtenden Gebühr.

(2) Von der Verfahrensgebühr ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag vor der Entscheidung zurückgezogen wird. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 41)

(3) Die Verfahrensgebühr (Abs. 1) sowie die Gebühr, deren Zahlung nachzuholen ist (§ 131 Abs. 2 zweiter Satz) sind in dem zur Zeit der Einbringung des Wiedereinsetzungsantrages geltenden Ausmaß zu entrichten. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 41)

(4) Soweit die Gebühr, deren Einzahlung versäumt wurde oder der die versäumte Handlung unterliegt (Abs. 1 lit. a), gestundet oder erlassen werden kann, kann auch die Verfahrensgebühr für den Wiedereinsetzungsantrag gestundet oder erlassen werden. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 41)

§ 133. (1) Ist der Antrag oder die nachgeholte Handlung mangelhaft, so ist der Antragsteller vor der Entscheidung aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist den Mangel zu beheben.

(2) Wenn es sich um ein in ein öffentliches Register eingetragenes Schutzrecht handelt, so ist der Antrag und die Art seiner Erledigung in das Register einzutragen.

(3) Die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist im Patentblatt zu verlautbaren, sofern durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung ein Schutzrecht, über dessen Untergang eine amtliche Verlautbarung stattfindet, wiederhergestellt wird.

§ 134. (1) Vor der Entscheidung ist dem allenfalls an der Angelegenheit beteiligten Gegner des Antragstellers Gelegenheit zu geben, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern (§ 131 Abs. 3).

(2) Dem Antragsteller sind, ohne Rücksicht darauf, ob dem Antrag stattgegeben wird oder nicht, die dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens über den Antrag und der Vertretung in diesem Verfahren aufzuerlegen.

§ 135. Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand treten die Rechtsfolgen der Versäumung der Frist außer Kraft. Die Behörde trifft zur Durchführung der Entscheidung die der Sachlage angemessenen Verfügungen.

§ 136. (1) Ist ein Schutzrecht versagt worden, verfallen, erloschen oder sonst außer Kraft getreten und wird es durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung wiederhergestellt, so tritt seine Wirkung gegen den nicht ein, der im Inland nach dem Untergang des Schutzrechtes und vor dem Tag der amtlichen Verlautbarung der Bewilligung der Wiedereinsetzung (§ 133 Abs. 3) oder im Fall des § 133 Abs. 2 spätestens am Tag der Eintragung des Antrages in das Register, in allen anderen Fällen spätestens am Tag des Einlangens des Antrages bei der zuständigen Behörde den Gegenstand in Benutzung genommen oder die zu solcher Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Zwischenbenützer). Dieser ist befugt, den Gegenstand für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden. Überdies gelten die Vorschriften über den Vorbenützer.

(2) Besteht hinsichtlich des wiederhergestellten Schutzrechtes ein während seines früheren Bestehens abgeschlossener Lizenzvertrag und wird das Recht des Lizenznehmers durch einen Zwischenbenützer (Abs. 1) beeinträchtigt, so kann der Lizenznehmer eine den Umständen des Falles angemessene Minderung des bedungenen Entgeltes verlangen oder, wenn für ihn wegen dieser Beeinträchtigung an der weiteren Erfüllung des Vertrages kein Interesse mehr besteht, den Vertrag auflösen. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 42)

Vollstreckung

§ 137. (1) Rechtskräftige Aussprüche des Patentamtes sowie des Obersten Patent- und Markensenates sind Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. (BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 13)

(2) Das Patentamt hat die zur Durchführung seiner rechtskräftigen Entscheidungen sowie der

Entscheidungen des Obersten Patent- und Markensenates notwendigen Eintragungen und Löschungen in den von ihm zu führenden Registern von Amts wegen zu vollziehen. Bei Kollegialentscheidungen des Patentamtes hat die erforderlichen Verfügungen der Vorsitzende, bei Entscheidungen des Obersten Patent- und Markensenates der Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung zu treffen. Das gleiche gilt für die Zurückerstattung der Gebühren gemäß § 168 Abs. 5. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 43)

Berufung

§ 138. (1) Der Partei, die sich durch eine Endentscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes beschwert erachtet, steht die Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat offen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen die im Lauf des Vorverfahrens oder der Verhandlung getroffenen Entscheidungen und gefaßten Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung findet ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statt. Sie können nur mit der Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat angefochten werden, sofern sie auf die Endentscheidung einen Einfluß geübt haben (§ 70).

(3) Die Berufung ist binnen zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung beim Patentamt schriftlich einzubringen. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

(4) Die Berufungsschrift und deren Beilagen sind in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Ist die Berufung gegen mehrere Gegner gerichtet, so ist neben der für den Obersten Patent- und Markensenat bestimmten Ausfertigung für jeden Gegner eine Ausfertigung samt einer Abschrift jeder Beilage zu überreichen.

(BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 14)

§ 139. (1) In allen in den Wirkungsbereich des Patentamtes fallenden, die Berufungen an den Obersten Patent- und Markensenat betreffenden Angelegenheiten ist die Nichtigkeitsabteilung zuständig. Sie faßt ihre Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung. Diese Beschlüsse sind als Endentscheidungen anzusehen.

(2) Für rechtzeitig überreichte Berufungen, die einen begründeten Berufungsantrag enthalten, aber mit formalen Mängeln behaftet sind, ist von der Nichtigkeitsabteilung eine Frist zur Verbesserung zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der Frist behoben, so ist die Berufung als ordnungsgemäß eingebracht anzusehen.

(3) Verspätet überreichte Berufungen oder Berufungen, die keinen begründeten Berufungsantrag enthalten oder innerhalb der gemäß

Abs. 2 festgesetzten Frist nicht verbessert werden, sind von der Nichtigkeitsabteilung zurückzuweisen.

(4) In allen anderen Fällen ist die Berufung mit den Akten von der Nichtigkeitsabteilung dem Obersten Patent- und Markensenat vorzulegen.

(BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 14)

Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat

§ 140. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor dem Obersten Patent- und Markensenat die Bestimmungen der §§ 113 bis 127 und 129 bis 136 sinngemäß Anwendung.

(2) Der Oberste Patent- und Markensenat hat keine neuen Beweise aufzunehmen.

(3) Stellt der Oberste Patent- und Markensenat eine Verletzung von Verfahrensvorschriften seitens der Nichtigkeitsabteilung fest, welche die Schöpfung einer gesetzmäßigen Entscheidung verhindert hat, oder hält er eine Ergänzung des Beweisverfahrens für erforderlich, so hat er die Angelegenheit an die Nichtigkeitsabteilung zurückzuverweisen.

(BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 14)

§ 141. Ist die Berufung mit formalen Mängeln behaftet, die nicht gemäß § 139 Abs. 2 beanstandet worden sind, so ist dem Berufungswerber vom Referenten eine Frist zur Verbesserung zu setzen.

(BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 14)

§ 142. (1) Der Oberste Patent- und Markensenat hat ohne Vorverfahren und ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß zu entscheiden,

1. wenn die formalen Mängel der Berufung innerhalb der gemäß § 141 eingeräumten Frist nicht behoben worden sind;

2. wenn der Berufungswerber zur Erhebung der Berufung nicht berechtigt ist;

3. wenn die Berufung schon von der Nichtigkeitsabteilung hätte zurückgewiesen werden sollen (§ 139 Abs. 3);

4. wenn sich die Berufung gegen Beschlüsse gemäß § 113 und § 139 Abs. 3 richtet;

5. wenn sich die Berufung gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 130 Abs. 2) richtet;

6. wenn sich die Berufung nur gegen die Entscheidung über einen Antrag gemäß § 146 richtet;

7. wenn sich die Berufung nur gegen die Entscheidung über den Kostenersatz (§ 122) richtet;

8. wenn sich die Berufung ausschließlich darauf stützt, daß durch die Verletzung von Verfahrensvorschriften die Schöpfung einer gesetzmäßigen Entscheidung verhindert wurde, oder wenn sich nach der Aktenlage die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Nichtigkeitsabteilung wegen Verletzung solcher Verfahrensvorschriften als nötig erweist.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 44)

(2) Handelt es sich nicht um die endgültige Erledigung einer Berufung, so kann, wenn der Vorsitzende eine Sitzung wegen Einfachheit der Sache nicht für erforderlich hält, ein Beschluß auch ohne Sitzung auf schriftlichem Weg eingeholt werden. Äußert hiebei ein Mitglied des Obersten Patent- und Markensenates eine vom Antrag des Referenten abweichende Meinung, so ist jedenfalls eine Sitzung abzuhalten. (BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 14)

§ 143. (1) Verzichtet eine Partei auf die mündliche Verhandlung, besteht auch der Gegner innerhalb einer vom Referenten eingeräumten Frist nicht auf der Durchführung und hält auch der Vorsitzende diese nicht für erforderlich, so ist über die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

(2) Die mündliche Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Verlesung des schriftlich aufgesetzten Vortrages des Referenten. Dieser Vortrag hat die Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes, dann des Inhaltes der Berufung und der Berufsbeantwortung, jedoch keine Äußerung einer Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu enthalten.

(3) Hierauf wird dem Berufungswerber, dann dem Berufungsgegner das Wort erteilt; dieser hat jedenfalls das Recht der letzten Äußerung.

(4) Die Entscheidung ist nur von den Senatsmitgliedern zu fällen, welche an der ihr zugrunde liegenden mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Tritt vor der Fällung der Entscheidung eine Änderung in der Person eines Senatsmitgliedes ein, so ist die mündliche Verhandlung vor dem geänderten Senat von neuem durchzuführen.

(BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 14)

§ 144. Die Berufung kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zurückgezogen werden. Erfolgt die Zurückziehung vor der mündlichen Verhandlung, ist dem Gegner gegebenenfalls eine Frist für die Geltendmachung des Anspruches auf Kostenersatz einzuräumen. Werden keine Kosten verzeichnet, so hat der Referent das Verfahren einzustellen. In allen anderen Fällen ist über die Einstellung und den eventuellen Kostenanspruch in nichtöffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

(BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 14)

§ 145. (1) Der Oberste Patent- und Markensenat entscheidet über Spruch und Entscheidungsgründe mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende leitet die Beratung und die Abstimmung. Er hat sich an der Abstimmung wie jedes andere Senatsmitglied zu beteiligen. Nach der Darstellung des Sachverhaltes durch den Referenten und den allfällig bestellten Mitreferenten sowie nach deren Antragstellung hat der Vorsitzende den Stimmführern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort zu erteilen und nach Beendigung der Beratung die Abstimmung über die gestellten Anträge vorzunehmen. Der Vorsitzende bestimmt die Fragen und die Reihenfolge, in welcher über die Fragen abgestimmt wird. Die Teilnahme an der Abstimmung darf von einem Mitglied auch dann nicht verweigert werden, wenn es in einer Vorfrage in der Minderheit geblieben ist. Bis zum Schluß der Sitzung kann jeder Stimmführer von seiner abgegebenen Stimme zurücktreten.

(2) Das Abstimmungsergebnis ist vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten und von ihm sowie vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Jedem Stimmführer steht es frei, die Gründe seiner nicht zum Beschluß erhobenen Ansicht schriftlich aufzuzeichnen und dem Protokoll über die Abstimmung beizulegen.

(3) Der Referent hat die auf Grund der gefaßten Beschlüsse hinausgehende Erledigung zu entwerfen. Ist der Referent mit seiner Ansicht in der Minderheit geblieben, kann der Vorsitzende mit der Ausarbeitung des Entwurfes oder von Teilen desselben auch andere Senatsmitglieder betrauen. Er hat die Übereinstimmung des Erledigungsentwurfes mit dem Beschluß zu überprüfen.

(BGBl. Nr. 225/1965, Art. I Z. 14)

Einschränkung von Anträgen

§ 146. (1) Auf Grund eines vom Patentinhaber während des Nichtigkeitsstreites gestellten Antrages haben die Nichtigkeitsabteilung oder der Oberste Patent- und Markensenat, soweit dies durch die Verfahrensergebnisse gerechtfertigt ist, folgende Eintragungen in das Patentregister anzuordnen:

- a) daß eine bestimmte Tatsache der Patentierbarkeit der Erfindung (§§ 1 bis 3) nicht entgegensteht;
- b) daß die Erfindung mit dem Gegenstand eines früheren Patentes oder Privilegiums nicht übereinstimmt.

(2) Die Eintragung gemäß Abs. 1 in das Patentregister erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung und hat die Wirkung, daß ein auf dieselben Tatsachen und Beweismittel gestütz-

ter neuerlicher Antrag, auch wenn er von Dritten gestellt wird, unzulässig ist.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 45)

IV. PATENTEINGRIFFE UND AUSKUNFTSPFLICHT

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 46)

Eingriff

§ 147. Einen Eingriff begeht, wer ohne Zustimmung des Patentinhabers

- a) betriebsmäßig den Gegenstand der geschützten Erfindung herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht (§ 22);
- b) die geschützte Erfindung, die er bereits zur Zeit ihrer Anmeldung im Inland in gutem Glauben in Benützung genommen oder hinsichtlich welcher er die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, nicht bloß für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten ausnützt (§ 23).

§ 148. Im Falle eines Eingriffs hat der Verletzte einen Anspruch auf Unterlassung weiterer Eingriffshandlungen, Beseitigung der Eingriffsgegenstände, Umgestaltung der Eingriffsmittel, Entschädigung oder Herausgabe der Bereicherung.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 47)

Wissentlicher Eingriff

§ 149. (1) Ist der Eingriff wissentlich begangen worden, so bildet er ein Vergehen und ist von den zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Gerichtshöfen erster Instanz an den Schuldigen mit Geld bis 225.000 S oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr, womit Geldstrafe bis 225.000 S verbunden werden kann, zu bestrafen. (BGBl. Nr. 160/1952, Art. II Abs. 1 Z. 1; BGBl. Nr. 175/1963, Art. II Abs. 1 Z. 1)

(2) Die strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten als Privatankläger statt.

(3) Die gleichzeitige Anwendung der strenger Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, insbesondere derjenigen über den Betrug, ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

(4) Die Geldstrafen fließen dem Bund zu.

Bedeutung der Patentbeschreibung für den Eingriff

§ 150. Bei der Beurteilung des Eingriffes in ein Patent ist ausschließlich die dem Patent zugrunde liegende Beschreibung der Erfindung (§ 91) maßgebend, und es darf keine wie immer geartete nachträgliche, in dieser Beschreibung nicht enthaltene Darstellung des Patentgegenstandes berücksichtigt werden.

Verfall der Eingriffsgegenstände

§ 151. (1) Bei der Verurteilung wegen des im § 149 bezeichneten Vergehens ist auf Verlangen des Verletzten auszusprechen, daß die im Besitz des Schuldigen befindlichen Eingriffsgegenstände, wenn nicht anders für deren Außergebrauchsetzung bis zum Ablauf der Patentdauer Sicherheit geleistet wird, verfallen sind und daß die zur Begehung des Eingriffes ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und anderen Hilfsmittel, sofern nicht auch bezüglich dieser in gleicher Hinsicht Sicherheit geleistet wird, auf Kosten des Verurteilten für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden.

(2) Ist eine Loslösung der patentierten Bestandteile von den Eingriffsgegenständen ohne Zerstörung des Eingriffsgegenstandes nicht durchführbar, so erstreckt sich der Verfall auf den gesamten, mit dem patentierten Bestandteil fest verbundenen Eingriffsgegenstand.

(3) Die für verfallen erklärten Gegenstände sind, sofern nicht zwischen dem Verurteilten und dem Verletzten wegen deren Überlassung auf Abrechnung der dem letzteren etwa gebührenden Entschädigung ein Übereinkommen zustande kommt oder sofern der Verletzte nicht gewillt ist, die für verfallen erklärten Gegenstände um den vom Gericht zu bestimmenden Schätzwert auf Abrechnung der ihm etwa gebührenden Entschädigung zu übernehmen, ihrer patentverletzenden Form zu entkleiden, nötigenfalls aber zu vernichten.

(4) Der Vollzug eines solchen Ausspruches erfolgt auf Kosten des Verletzers, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

§ 152. (1) Ergibt das strafgerichtliche Verfahren, ohne zu einer Verurteilung des Beschuldigten zu führen, daß der objektive Tatbestand eines Eingriffes erwiesen vorliegt, so ist auf Verlangen des Verletzten im freisprechenden Urteil der Verfall der Eingriffsgegenstände und die Unbrauchbarmachung der Hilfsmittel nach Maßgabe der Bestimmungen des § 151 auszusprechen.

(2) Der Vollzug eines solchen Ausspruches erfolgt erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen.

(3) Die Kosten des Vollzuges haben beide Teile zu gleichen Teilen zu tragen.

Vom Verfall ausgenommene Eingriffsgegenstände

§ 153. (1) Die zur Erfüllung eines Vertrages mit der Heeresverwaltung erzeugten Eingriffsgegenstände (§§ 151 und 152) und vorbereiteten Herstellungsmittel dürfen, sofern die Heeresverwaltung innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist die Einbringung eines Enteignungsgesuches nachzuweisen vermag (§ 29), weder verfallen erklärt noch unbrauchbar gemacht oder einer dahin gerichteten sicherstellungsweisen Vorkehrung (§ 156) unterzogen werden.

(2) Der durch diese Eingriffsgegenstände dem Enteigneten zugefügte Schaden ist in die zu berechnende Gesamtentschädigung einzubeziehen.

Entschädigung

§ 154. (1) Bei der Verurteilung wegen des im § 149 bezeichneten Vergehens hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf eine Entschädigung zu erkennen, soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verlässliche Beurteilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen. Die Entschädigung umfaßt nicht bloß die eigentliche Schädigung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden. Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Teilen die Berufung zu.

(2) Eine zuerkannte Entschädigung schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Entschädigungsanspruches vor dem Zivilrichter nicht aus.

Veröffentlichung des Strafurteils

§ 155. Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten über dessen Begehren die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung des Schuldigen und, wenn nach Ermessen des Gerichtes ein gerechtfertigtes Interesse des Verletzten hierfür besteht, auch die Gründe des Strafurteils in einem oder mehreren öffentlichen Blättern auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen. Das Höchstausmaß dieser Kosten, die sonstigen Bedingungen der Bekanntmachung sowie die Frist hierfür sind unter Beachtung auf die Anträge des Verletzten im Strafurteil zu bestimmen.

Sicherstellungsweise Vorkehrungen

§ 156. (1) Sind genügende Gründe vorhanden, um eine bestimmte Person des Vergehens des Eingriffes für verdächtig zu halten, und erscheint in objektiver Beziehung die Annahme eines Patenteingriffes auf Grund eines vorgenommenen gerichtlichen Augenscheines oder eines eingeholten Sachverständigengutachtens gerechtfertigt, so ist in jeder Lage des Strafverfahrens und bei Gefahr im Verzug

selbst vor dessen Einleitung auf Verlangen des Verletzten im Weg der gerichtlichen Beschlagnahme, der gerichtlichen oder anderweitigen Verwahrung oder Obhut und sonstiger Maßnahmen das Geeignete vorzukehren, damit durch diese Sicherstellungsvorkehrungen Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel dem künftigen Verfall oder der Umgestaltung im Sinn der §§ 151 und 152 nicht entzogen und Fortsetzungen und Wiederholungen der als strafbar verfolgten Handlung verhindert werden.

(2) Über dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrte Beschlagnahme oder Verwahrung sowie die sonst begehrten Maßnahmen unbedingt oder gegen eine vom Verletzten zu erlegende Kautions zu bewilligen. Das Gericht ist befugt, jederzeit die Aufhebung dieser Sicherstellungsvorkehrungen zu verfügen, und hat dies zu tun, wenn der Beschuldigte eine angemessene Sicherstellung leistet.

(3) Sind sicherstellungsweise Vorkehrungen vor Einleitung des Strafverfahrens bewilligt worden, so hat der Sicherstellungswerber binnen acht Tagen nach deren Vornahme die Strafverfolgung zu beantragen, widrigenfalls die sicherstellungsweisen Vorkehrungen auf Antrag des Beschuldigten aufzuheben sind.

Vorläufiger Patentschutz

§ 157. (1) Die Einleitung des Strafverfahrens ist auch zulässig, wenn für die unbefugt benützte Erfindung zwar ein Patent noch nicht erteilt ist, aber für diese nach § 101 die Wirkungen eines erteilten Patenten einstweilen eingetreten sind.

(2) Die Fällung des Urteiles sowie die im § 156 genannten Vorkehrungen können jedoch vor der Erteilung des Patenten nicht stattfinden.

Vorfragen

§ 158. (1) Ergibt sich im Lauf des Strafverfahrens, daß das Urteil von einer Vorfrage über die Gültigkeit oder Wirksamkeit des verletzten Patenten abhängt, so ist das Strafgericht berechtigt, auch über die Vorfrage zu entscheiden. Das Strafgericht kann aber, wenn die Vorfrage schon vor Beginn des Prozesses oder während desselben durch ausreichend begründeten Parteienantrag beim Patentamt anhängig gemacht wurde, das Urteil bis zum Eintreffen der rechtskräftigen Entscheidung über die Vorfrage aussetzen, worauf diese Entscheidung dem Urteil zugrunde zu legen ist.

(2) Das Strafgericht kann in Eingriffsprozessen, bei denen es in die Lage kommt, über

eine Vorfrage zu entscheiden, die Einvernahme fachtechnischer Mitglieder des Patentamtes als Sachverständige in der Hauptverhandlung veranlassen. Mitglieder des Patentamtes, die bei einer Entscheidung über den Bestand oder die Wirksamkeit des verletzten Patenten bereits mitgewirkt haben, sind von der Einvernahme als Sachverständige ausgeschlossen.

(3) Die Wirkung der gerichtlichen Entscheidung über die Vorfrage bleibt nur auf den betreffenden Straffall beschränkt.

(4) Urteile, in denen über eine Vorfrage erkannt wird, sind von den Gerichten dem Patentamt in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

§ 159. Die Gerichtsbarkeit über die Klagen nach §§ 29 Abs. 4, 49 Abs. 4, 136 Abs. 2 und 148 steht dem Handelsgericht Wien zu. Es entscheidet ohne Rücksicht auf den Streitwert durch Senat.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 48)

Klagen vor dem Zivilrichter

§ 160. (1) Bei den wegen Eingriffes vor dem Zivilrichter erhobenen Klagen (§ 148) haben die Bestimmungen der §§ 150, 151, 153 und 156 bis 158 sinngemäß zur Anwendung zu gelangen.

(2) Das Recht auf Entschädigung im Sinn des § 154 steht dem Verletzten gegen jedermann zu, dem ein schuldbarer Eingriff zur Last fällt.

(3) Selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, ist der Verletzte befugt, von ihm die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern; für die Verjährung des Anspruches auf Herausgabe der Bereicherung (§ 148) gilt § 1489 ABGB. sinngemäß. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 49)

§ 161. Werden Ersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes vor dem Zivilrichter erhoben, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens, desgleichen über den Bestand und über die Höhe der Bereicherung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden.

Eingriffe in ein patentiertes Verfahren

§ 162. Handelt es sich bei einer vor dem Zivilrichter wegen Eingriffes geltend gemachten Klage um einen Eingriff in eine Erfindung, die ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweis des Gegenteiles jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

Feststellungsantrag

§ 163. (1) Es ist jedermann gestattet, durch Entscheidung feststellen zu lassen, daß Erzeugnisse, die er herstellen, in Verkehr bringen oder gebrauchen will, oder ein Verfahren, das er anzuwenden beabsichtigt, weder ganz noch teilweise unter ein von ihm bestimmt zu bezeichnendes Patent fallen.

(2) Dieser Feststellungsantrag ist in zweifacher Ausfertigung beim Patentamt schriftlich einzubringen. Dem Antrag muß eine genaue und deutliche Beschreibung und erforderlichenfalls eine Zeichnung des betreffenden Gegenstandes oder Verfahrens in vier Ausfertigungen beige-schlossen sein. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. 1 Z. 50 lit. a)

(3) Ein solcher Feststellungsantrag kann nur gegen je ein Patent samt seinen Zusatzpatenten gerichtet sein. Das eingeleitete Verfahren kann nicht fortgeführt werden, wenn der Patentinhaber nachweist, daß gegen den Antragsteller eine vor Einbringung des Feststellungsantrages von ihm eingebrachte, den gleichen Streitgegenstand betreffende Eingriffsklage bei Gericht noch anhängig ist.

(4) Das Verfahren über einen Feststellungsantrag richtet sich nach den Vorschriften für das Nichtigkeitsverfahren. Die Kosten des Feststellungsstreites sind vom Antragsteller zu tragen, wenn der Patentinhaber durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben und innerhalb der ihm für die Gegenschrift gesetzten Frist den Anspruch anerkannt hat. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. 1 Z. 50 lit. b)

(5) Der Feststellungsentscheidung ist eine Ausfertigung der vom Antragsteller beigebrachten Beschreibung und Zeichnung des betreffenden Gegenstandes oder Verfahrens beizuheften.

(6) Die rechtskräftige Entscheidung, daß ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren nicht unter ein bestimmtes Patent fällt, schließt jeden gerichtlichen Schritt des Patentinhabers gegen denjenigen, der die Feststellungsentscheidung erwirkte, wegen Eingriffes hinsichtlich des in der Entscheidung bezeichneten Erzeugnisses oder

Verfahrens über den Eingriff geltend gemacht werden, zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen. Bei Bestimmung des Entschädigungsbetrages ist auf die Vorschrift des § 273 der Zivilprozeßordnung Bedacht zu nehmen.

Auskunftspflicht über Patentschutz

§ 165. Wer Gegenstände in einer Weise bezeichnet, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß sie Patentschutz genießen, hat auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Schutzrecht sich die Bezeichnung stützt. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. 1 Z. 51)

V. GEBÜHREN**Anmeldegebühr und Jahresgebühren**

§ 166. (1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 250 S zu bezahlen. (BGBl. Nr. 74/1967, Art. 1 Z. 2)

(2) Überdies ist für jedes Patent nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer des Patentschutzes eine Jahresgebühr zu entrichten. (BGBl. Nr. 50/1959, Art. 1 Z. 2)

(3) Die Jahresgebühr beträgt	
für das erste Jahr	320 S,
zuzüglich eines Betrages von 150 S	
für die sechste und für jede folgende	
Seite der zur Auslegung gelangenden	
Beschreibung sowie von 150 S für das	
dritte und für jedes folgende Blatt	
der dieser Beschreibung angeschlosse-	
nen Zeichnungen,	
für das zweite Jahr	320 S,
für das dritte Jahr	350 S,
für das vierte Jahr	390 S,
für das fünfte Jahr	450 S,
für das sechste Jahr	550 S,
für das siebente Jahr	700 S,
für das achte Jahr	900 S,
für das neunte Jahr	1.100 S,
für das zehnte Jahr	1.400 S,
für das elfte Jahr	1.800 S,
für das zwölfte Jahr	2.300 S,
für das dreizehnte Jahr	2.800 S.

jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie von 150 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der dieser Beschreibung angeschlossenen Zeichnungen. (BGBl. Nr. 74/1967, Art. I Z. 2)

(5) Die Jahresgebühren sind, vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt (§ 101) an gerechnet, von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig. Wird das Patent jedoch erst nach Beginn des zweiten oder eines weiteren Jahres, vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt an gerechnet, rechtskräftig erteilt, so sind die Jahresgebühren für diese Jahre mit dem Tag nach der Zustellung der Benachrichtigung des Patentinhabers von der Eintragung des Patentbesitzes in das Patentregister fällig. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 52 lit. a)

(6) Die Jahresgebühr für das erste Jahr ist innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt (§ 101) einzuzahlen; andernfalls gilt die Anmeldung als zurückgenommen. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 52 lit. a)

(7) Die Jahresgebühren für das zweite und die weiteren Jahre können drei Monate vor ihrer Fälligkeit entrichtet werden. Sie sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit zu entrichten. Bei jeder Zahlung nach dem Fälligkeitstag ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 vom Hundert der Jahresgebühr zu entrichten. Der Zuschlag entfällt bei der Zahlung von Jahresgebühren, die erst mit der Benachrichtigung von der Eintragung des Patentbesitzes in das Patentregister fällig werden (Abs. 5). (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 52 lit. a)

(8) Die Jahresgebühren können von jeder an dem Patent interessierten Person eingezahlt werden.

(9) Eine Rückzahlung der Anmeldegebühr findet nicht statt. Die erste Jahresgebühr wird zur Hälfte zurückerstattet, wenn die Anmeldung nach ihrer Bekanntmachung im Patentblatt (§ 101) zurückgenommen oder zurückgewiesen wird. Alle weiteren eingezahlten, noch nicht fällig gewordenen Jahresgebühren werden zurückerstattet, wenn auf das Patent verzichtet oder wenn es zurückgenommen oder nichtig erklärt wird. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 52 lit. b)

(10) Die Zahl der Seiten der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie die Zahl der Blätter der dieser Beschreibung angeschlossenen Zeichnungen gemäß Abs. 3 und 4 ist nach folgenden Richtlinien zu berechnen:

1. Als Seite werden bis zu 40 Zeilen gerechnet;
2. Formelbilder sind nach der Fläche, die sie beanspruchen, als volle Zeilen zu rechnen;
3. angefangene Seiten werden voll gerechnet;

4. als Blatt wird eine Fläche im Höchstausmaß von 34 cm × 22 cm gerechnet. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 52 lit. b)

Gebühr für eine Abänderung der Beschreibung

§ 167. Jede auf Ersuchen des Anmelders oder dessen Rechtsnachfolgers im Sinn des § 91 vorzunehmende nachträgliche Abänderung der Beschreibung unterliegt einer Gebühr von 150 S. (BGBl. Nr. 74/1967, Art. I Z. 3)

Verfahrensgebühren

§ 168. (1) Es unterliegen einer Gebühr im folgenden Ausmaß:

- | | |
|--|---------|
| 1. Der Einspruch (§ 102) | 250 S; |
| 2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren ohne Gegenpartei | 300 S; |
| sonst (§ 108) das Dreifache dieser Gebühr; | |
| 3. jeder vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag | 1000 S; |
| 4. die Berufung (§ 138) | 1500 S; |
| 5. a) das Gesuch um Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 23 Abs. 4), ferner das Übertragungsgesuch (§ 33 Abs. 2 und 3) im Fall der Übertragung unter Lebenden, das Gesuch um die Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 35 bis 37) oder um eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister | 250 S; |
| b) das Gesuch um die Eintragung einer Streitanmerkung (§ 45) oder um eine Eintragung gemäß § 146 in das Patentregister | 100 S; |
| c) das Gesuch um Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs. 2 und 3) (BGBl. Nr. 74/1967, Art. I Z. 4) | 50 S; |
| d) das Gesuch um Aussetzung der Bekanntmachung und der Auslegung einer Patentanmeldung (§ 101 Abs. 4), soweit die beantragte Dauer der Aussetzung drei Monate übersteigt, im Ausmaß der Anmeldegebühr für je drei Monate dieses Zeitraumes, wobei Zeiträume von weniger als drei Monaten als volle drei Monate zu rechnen sind. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 53 lit. a) | |

(2) Von diesen Gebühren sind die unter Abs. 1 Z. 2 und 5 festgesetzten für jede Anmeldung und für jedes Patent, die einen Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuches bilden,

die Gebühren unter Abs. 1 Z. 3 und 4 auch für jedes in den Antrag einbezogene Zusatzpatent (§ 114 Abs. 5 und § 163 Abs. 3) zu entrichten. (BGBl. Nr. 50/1959, Art. I Z. 4)

(3) Die Entrichtung der an das Patentamt zu leistenden Gebühren, mit Ausnahme der Jahresgebühren (§ 166 Abs. 3 und 4), ist durch Überreichung der urschriftlichen Einzahlungs- oder Überweisungsbelege, gegebenenfalls der Ersatzbelege nachzuweisen. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 53 lit. b)

(4) Werden die Belege nicht innerhalb der zur Nachreichung einzuräumenden Frist überreicht, so ist das Begehren zurückzuweisen; § 99 Abs. 4 und § 171 Abs. 1 werden dadurch nicht berührt. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 53 lit. b)

(5) Die Beschwerdegebühr (Abs. 1 Z. 2) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 unter Z. 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs. 1 unter Z. 5 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn das Gesuch vor der Beschlußfassung zurückgezogen wird. Wenn im Falle des Abs. 1 Z. 5 lit. d die Aussetzung nicht für die volle beantragte Dauer bewilligt wird und auf die bewilligte Dauer eine niedrigere Gebühr als der eingezahlte Betrag entfällt, ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 53 lit. b)

(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge sowie für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 100 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängig sind, ist § 166 Abs. 10 anzuwenden. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 53 lit. b)

(7) Sind durch eine Verordnung gemäß Abs. 6 Gebühren festgesetzt, so dürfen amtliche Ausfertigungen, Bestätigungen und Beglaubigungen erst nach Entrichtung der hierauf entfallenden Gebühren angefertigt und ausgefolgt werden. Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren nicht rechtzeitig

entrichtet werden. Abs. 3 gilt sinngemäß. (BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 53 lit. b)

Art der Gebühreneinzahlung

§ 169. Die Art der Einzahlung der im Wirkungsbereich des Patentamtes zu entrichtenden Gebühren ist mit Verordnung festzulegen, in der insbesondere zu bestimmen ist, wann eine an das Patentamt vorgenommene Zahlung von Gebühren als rechtzeitig gilt. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist einerseits auf die den Einzahlern an Stelle der Barzahlung zur Verfügung stehenden Zahlungsformen und andererseits auf eine einfache und kostensparende Kontrollmöglichkeit durch das Patentamt Bedacht zu nehmen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 54)

Stempelgebühren

§ 170. Die auf Grund dieses Gesetzes ausgefertigten Patenturkunden sind stempelfrei. Im übrigen bleiben die Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren unberührt.

Gebührenbefreiung

§ 171. (1) Der Präsident des Patentamtes hat die Anmeldegebühr und die Jahresgebühren für das erste und das zweite Jahr oder bloß einzelne dieser Gebühren bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die zweite oder dritte Jahresgebühr zu stunden, wenn der Antragsteller seine Mittellosigkeit nachweist und die Erteilung eines Patentes auf die Anmeldung nicht offenbar aussichtslos erscheint. Die gestundeten Gebühren sind erlassen, wenn das Patent bis zum Ablauf des zweiten Jahres der Schutzdauer erlischt. Bei Nichtzahlung der gestundeten Anmeldegebühr erlischt das Patent, je nach der bewilligten Stundungsdauer, mit dem Ablauf des ersten oder zweiten Jahres der Schutzdauer. Diese Bestimmungen sind auch auf die Anmeldegebühr und die Jahresgebühr für Zusatzpatente anzuwenden. Dabei beginnt der in Betracht kommende Zeitraum mit dem Tag der Bekanntmachung der Zusatzpatentanmeldung im Patentblatt (§ 101).

(2) Der Präsident des Patentamtes hat die in den §§ 167 und 168 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Z. 5 lit. c und d vorgesehenen Gebühren zu erlassen, wenn der Antragsteller seine Mittellosigkeit nachweist und der Antrag oder das Rechtsmittel, für die die Gebühr zu entrichten wäre, nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

(3) Bei der Beurteilung der Mittellosigkeit des Antragstellers ist auf das Einkommen, das er bezieht oder zu erwarten hat, auf sein Vermögen und dessen Belastung sowie auf die Zahl der Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, Rücksicht zu nehmen.

(4) Im Fall der Stundung einer Gebühr nach Abs. 1 gelten die im Abs. 2 angeführten Gebüh-

ren, die vom Anmelder im Verfahren über die Anmeldung zu entrichten wären, als erlassen.

(5) Die gemäß Abs. 1 ausgesprochene Begünstigung geht nicht auf den Rechtsnachfolger des Begünstigten über. Bei einer Mehrheit von Patentanmeldern und bei Streitgenossen dürfen die Begünstigungen nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen bei sämtlichen Beteiligten zutreffen.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 55)

§ 172. Die Begünstigung nach § 171 kann auch Angehörigen jener ausländischen Staaten gewährt werden, die nach Maßgabe einer vom Präsidenten des Patentamtes im Patentblatt zu verlautbarenden Kundmachung im wesentlichen die gleiche Begünstigung österreichischen Staatsbürgern einräumen. Gewährt einer dieser Staaten österreichischen Staatsbürgern diese Begünstigung in einem geringeren als dem im § 171 vorgesehenen Umfang, so kann die entsprechende Einschränkung für die Angehörigen dieses Staates verfügt werden.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 55)

VI. VOLLZIEHUNG

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 56)

§ 173. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 3 Abs. 2 und § 51 die Bundesregierung,

2. hinsichtlich § 18, § 29 Abs. 4, soweit er die Entscheidung über die Entschädigungsklage betrifft, § 42, § 49 Abs. 4 und §§ 147 bis 162 sowie § 163 Abs. 6, § 164 und § 165 der Bundesminister für Justiz,

3. hinsichtlich § 24 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Landesverteidigung,

4. hinsichtlich § 74 Abs. 2 und 3, soweit er die Bestellung der Richter betrifft, sowie hinsichtlich § 126 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Justiz,

5. hinsichtlich § 85 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen,

6. hinsichtlich § 56 und § 170 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Finanzen,

7. hinsichtlich § 168 Abs. 6 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

8. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(BGBl. Nr. 78/1969, Art. I Z. 56)



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.